

33-E-140

Lainz

ührer

durch die gesammte

Arbeiterversicherung

auf Grund

der Reichsgesetze über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-
und Altersversicherung

in übersichtlicher, populärer Darstellung.

Nachschlagebuch und Rathgeber

für Jedermann

von

C. Pfafferoth,

Kanzleirath im Reichs-Suzi-Unt.



Berlin 1889.

J. J. Neines Verlag.

5369.

F ü h r e r

durch die gesammte

Arbeiterversicherung

auf Grund

der Reichsgesetze über Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-
und Altersversicherung

in übersichtlicher, populärer Darstellung.

Handwritten signature

L. 1154.

Nachschlagebuch und Rathgeber

für Jedermann

von

C. Pfafferoth,

Kanzleirath im Reichs-Justiz-Amt.



Berlin 1889.

J. J. Neines Verlag.

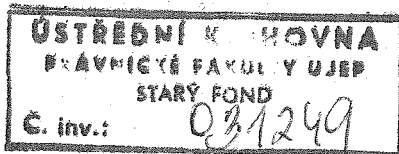
Handwritten signature: Paulin W.

Handwritten signature: Kersch...

Handwritten notes: Freitag 1. M., 10. f. a. 90. J. 50. " 95. J.

PROF. ALB. BRÁFA
UNIVERZITĚ MASARYKOVĚ

Nachdruck — auch theilweise — wird gerichtlich verfolgt.



Vorwort.

Die in erster Linie für die breiten Schichten der gewerbetreibenden und arbeitenden Bevölkerung bestimmte Schrift will einerseits allen denen, die sich für die neue Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung interessieren oder deren Wirkungskreis damit zusammenhängt, ein Mittel bieten, um in kurzer Zeit einen Ueberblick über das gesammte, neugeregelter Gebiet gewinnen zu können, ohne sich zeitraubenden und mühseligen Studien der einschlägigen, nicht wenig zahlreichen, ausgedehnten und schwierigen Gesetze, Verordnungen u. a. unterziehen zu müssen; andererseits insbesondere den Betheiligten eine Handhabe reichen, welche sie in allen vorkommenden Fällen des Bedarfs in den Stand setzt, sich schnell mit einem Blick über die ihnen aus dieser Reform-Gesetzgebung erwachsenden Rechte und Pflichten und über die ihnen in dieser Beziehung gewährten Rechtsmittel die nöthige Aufklärung und Gewißheit zu verschaffen.

Zur Erreichung dieses Zieles giebt das Buch zunächst in knappen Umrissen ein Bild der neuerschaffenen, mannigfaltigen Organisationen der verschiedenen Versicherungsarten, bespricht die Ausdehnung und den Umfang der Versicherungspflicht und reiht daran eine eingehende Darstellung der den Versicherten zustehenden Ansprüche auf Renten, Unterstützungen u. dgl. und ebenso über die zu leistenden

Beiträge. In einem zweiten Theil wird die Einrichtung und Verwaltung der einzelnen Versicherungszweige des Näheren ausgeführt; ferner das Verfahren bei Festsetzung und Auszahlung der Renten zc., wie auch die Art der Aufbringung der Mittel im Einzelnen erörtert. Eingereichte Beispiele und statistische Angaben, einige dem Buch beigegebene Formulare, ein Verzeichniß sämtlicher Berufs-Genossenschaften, sowie ein ausführliches Inhaltsregister und eine Zusammenstellung aller in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen werden die Brauchbarkeit des Buches erhöhen.

Das Buch dürfte sich sonach gewiß als ein brauchbares Nachschlagebuch für Jedermann und als ein praktischer, unentbehrlicher Rathgeber für alle Beteiligte: Gewerbetreibende aller Art, Fabrikanten, Handwerker, Unternehmer, Kaufleute, Landwirthe, Knecht u. a., sowie vornehmlich für die gesammten Betriebsbeamten und Arbeiter eignen und überall einem bereits vielfach empfundenen, wirklichen Bedürfnisse entgegenkommen.

Möge es ihm denn gelingen, an seinem bescheidenen Theil zur Förderung eines allgemeineren Verständnisses der großen Errungenschaften der Socialreform-Gesetzgebung der letzteren Jahre, des Marksteins einer neuen Zeit, nach Möglichkeit beizutragen.

Berlin, Juni 1889.

C. Pfafferoth.

Inhaltsangabe.

	Seite
Verzeichniß der über die Arbeiterversicherung ergangenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen zc.	X

Erster Theil.

Ueber Versicherungspflicht, Ansprüche der Versicherten, Beiträge und Organisation im Allgemeinen.

Einleitung Nr. 1	1
----------------------------	---

I. Umfang der Versicherungspflicht.

A. Invalditäts- und Altersversicherung Nr. 2—4	2
Befreiung von der Versicherungspflicht Nr. 5	3
B. Krankenversicherung Nr. 6, 7	4
Befreiung von der Versicherungspflicht Nr. 8	5
Freiwilliger Beitritt Nr. 9	6
C. Unfallversicherung Nr. 10, 11	6

II. Ansprüche der Versicherten.

Sicherstellung Nr. 12	9
A. Krankenversicherung Nr. 13, 14	10
B. Unfallversicherung Nr. 15	12
Schadenersatz bei Verletzungen Nr. 16—21	12
Schadenersatz bei Tödtungen Nr. 22	15
Jahresarbeitsverdienst Nr. 23	16
Höhere Entschädigung Nr. 24	16
Veränderung der Verhältnisse	16
Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden zc.	17
C. Invalditäts- und Altersversicherung.	
Rentengewährung Nr. 25	17
Altersrente Nr. 26	17

	Seite
Invalidenrente Nr. 27	17
Erwerbsunfähigkeit Nr. 28	18
Fürsorge bei Krankheiten Nr. 29	18
Naturalleistungen an land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und an Trinker Nr. 30	19
Abfindung der Ausländer Nr. 31	19
Voraussetzungen des Anspruchs Nr. 32	19
Wartezeit und Beitragsjahr Nr. 33	20
Erlöschen der Anwartschaft Nr. 34	20
Entziehung und Wegfall der Invalidenrente Nr. 35, 36	21
Lohnklassen und Lohnsätze Nr. 37	21
Berechnung der Renten Nr. 38	22
Berechnung der Invalidenrente Nr. 39	23
Berechnung der Altersrente Nr. 40	23
Reichszuschuß Nr. 41	24
Beteiligung bei Kasseneinrichtungen Nr. 42	24
Bei Krankheiten und Militärdienst Nr. 43	24
Für die Uebergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 44—47	24
Verhältniß zu anderen Ansprüchen Nr. 48	26
 III. Aufbringung der Mittel für die Unterstützungen, Renten und Entschädigungen.	
A. Krankenversicherung Nr. 51	27
B. Unfallversicherung Nr. 52	28
C. Invaliditäts- und Altersversicherung.	
Reichszuschuß und laufende Beiträge Nr. 53	28
Beitragsätze Nr. 54	29
Reservefonds Nr. 55	29
Erstattung von Beiträgen Nr. 56, 57	29
 IV. Organisation der Versicherung im Allgemeinen.	
Korporative Verbände Nr. 58	30
A. Krankenversicherung Nr. 59	31
B. Unfallversicherung Nr. 60—65	31
C. Invaliditäts- und Altersversicherung Nr. 66	33

Zweiter Theil.

Ueber Einrichtung und Verwaltung der Versicherungen sowie Verfahren im Einzelnen.

	Seite
Gebührenfreiheit, Zustellungen und Rechnungsjahr Nr. 67	34
 I. Krankenversicherung.	
A. Gemeindefrankenversicherung Nr. 68	34
Versicherungsbeiträge Nr. 69—72	35
An- und Abmeldung Nr. 73	36
Streitigkeiten Nr. 74	36
B. Orts-Krankenkassen Nr. 75	36
Mitgliedschaft Nr. 76, 78	37
Kassenstatut Nr. 77	37
Beiträge Nr. 79	37
Vorstand Nr. 80	38
Generalversammlung Nr. 81	38
Aufsicht Nr. 82	38
Kassenverbände Nr. 83	38
Schließung und Auflösung Nr. 84	38
C. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Nr. 86—89	39
D. Bau-Krankenkassen Nr. 90	40
E. Innungs-Krankenkassen Nr. 91	40
F. Knappschaftskassen Nr. 92	41
G. Freie Hülfskassen Nr. 93	41
 II. Unfallversicherung.	
A. Verwaltung der Berufsgenossenschaften.	
Statut Nr. 94	41
Vorstand Nr. 95	42
Ehrenämter Nr. 96	42
Reservefonds Nr. 97	42
Auflösung Nr. 98	43
B. Mitgliedschaft Nr. 99	43
Betriebsanmeldung Nr. 100	43
Kataster Nr. 101	44
Betriebsveränderungen Nr. 102	45
C. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.	
Anzeige und Untersuchung der Unfälle Nr. 103—105	45
Anmeldung und Festsetzung der Entschädigungen Nr. 106—109	46

	Seite
Beschwerde, Berufung und Rekurs Nr. 110, 111	47
Berechtigungsausweis Nr. 112	47
Zahlung der Entschädigungen Nr. 113	48
D. Umlage- und Erhebungsverfahren.	
Tragung der Entschädigungen Nr. 114	48
Umlage Nr. 115—118	48
Gebührentarif Nr. 116	48
Rückständige Beiträge Nr. 119	50
Deckungsverfahren bei Baubetrieben Nr. 120	51
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe Nr. 121	51
Haftung der Betriebsunternehmer Nr. 122	51
E. Vertretung der Arbeiter.	
Arbeitervertreter Nr. 123	52
Wahl Nr. 124	52
Vergütung Nr. 125	53
Benommene für Unfalluntersuchungen Nr. 126, 127	53
F. Schiedsgerichte Nr. 128	53
G. Reichsversicherungsamt und Landesversicherungsämter.	
Reichs-Versicherungsamt Nr. 129—131	54
Landes-Versicherungsämter Nr. 132	56
H. Unfallversicherungsanstalt für Bauarbeiter Nr. 133—135	56
J. Reichs-, Staats- und Korporationsbetriebe.	
Reichs- und Staatsbetriebe Nr. 136	58
Regiebauten Nr. 137	59
K. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften Nr. 138—141	60

III. Invalidentät- und Altersversicherung.

A. Einrichtung und Verwaltung.	
Vorstand Nr. 142	61
Ausschuß Nr. 143	62
Aufsichtsrath und Vertrauensmänner Nr. 144, 145	62
Statut Nr. 146, 147	63
Ehrenämter Nr. 148	63
Unbehinderte Ausübung der Funktionen Nr. 149	64
Staatskommissar Nr. 150	64
Rückversicherungsverbände Nr. 151	65
Veränderungen Nr. 152	65
B. Schiedsgerichte Nr. 153	65
C. Verfahren hinsichtlich der Feststellung, Zahlung und Vertheilung der Renten.	
Feststellung der Renten Nr. 154, 155	66
Berufung gegen ablehnende Bescheide Nr. 156	67

	Seite
Rechtsmittel der Revision Nr. 157	67
Sonstige Rechtsbehelfe Nr. 158	68
Renten-Entziehung Nr. 159	68
Berechtigungsausweis Nr. 160	68
Rechnungsbüreau Nr. 161, 162	68
Auszahlung durch die Post Nr. 163	69
Erfattung von Vorküffen Nr. 164	69
D. Verfahren hinsichtlich der Feststellung und Erhebung der Beiträge.	
Entrichtung der Beiträge Nr. 165	69
Marken Nr. 166	70
Quittungskarte Nr. 167—174	71
Einziehung der Beiträge Nr. 175—177	74
Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses Nr. 178—180	74
Selbstversicherungsverhältniß Nr. 181	76
Zusatzmarken Nr. 182	76
Streitigkeiten Nr. 183	76
Ausgleichungen und Berichtigung der Quittungskarten Nr. 184	77
Beitreibung Nr. 185	78
Kontrolle Nr. 186	78
Strafbestimmungen für unrichtige Nachweisungen u. dgl. Nr. 189	79
E. Aufsicht.	
Reichs-Versicherungsamt Nr. 190, 191	80
Landes-Versicherungsämter Nr. 192	80
F. Besondere Kasseneinrichtungen für Personen in Betrieben des Reichs, der Bundesstaaten und Kommunalverbände Nr. 193—195	81
Anhang:	
A. Formular für Betriebsanmeldungen	83
B. Formular für Unfallsanzeigen	84
C. Verzeichniß der Berufsgenossenschaften	86

Verzeichniß

der über die Arbeiterversicherung ergangenen und in nachstehender Schrift berücksichtigten Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R.G.Bl. S. 73—104) §§ 1—88, seit 1. Dezember 1884 in Kraft.
2. Novelle dazu vom 28. Januar 1885 (R.G.Bl. S. 5) § 1.
3. Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (R.G.Bl. S. 125) und
4. Novelle dazu vom 1. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 54).
5. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (R.G.Bl. S. 69) §§ 1—111, seit 1. Oktober 1885 in Kraft.
6. Bekanntmachungen, betr. die Unfallversicherung von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, vom 22. Januar 1885 (R.G.Bl. S. 73), 27. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 190) und 14. Januar 1888 (R.G.Bl. S. 1).
7. Bekanntmachung vom 23. Februar 1885 (Central-Bl. S. 51) betr. das Rechnungsjahr der Berufsgenossenschaften.
8. Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159) §§ 1—17, in Kraft seit 1. Oktober 1885 bzw. 1. Juli 1886.
9. Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. S. 132) §§ 1—143, vom 1. April 1888 nacheinander in den einzelnen Bundesstaaten in Kraft getreten — nebst Landes-Unfallversicherungsgesetzen.
10. Gesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 287) §§ 1—51, seit 1. Januar 1888 in Kraft.
11. Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 329) §§ 1—124, seit 1. Januar 1888 in Kraft.
12. Gesetz, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenserfaz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken zc. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 207).
13. Gesetz, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (R.G.Bl. S. 53), seit 20. März 1886 in Kraft.
14. Allerh. Verordnungen, betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, vom 5. August 1885 (R.G.Bl. S. 255) und vom 13. November 1887 (R.G.Bl. S. 523).
15. Allerh. Verordnung, betr. das Verfahren vor den Schiedsgerichten, vom 2. November 1885 (R.G.Bl. S. 279).
16. Anleitungen des Reichs-Versicherungsamts, betr. die Anmeldung der Betriebe, vom 14. Juli 1884, 5. Juni 1885, 14. u. 21. Juli 1887.
17. Bekanntmachungen des Reichs-Versicherungsamts, betr. den von der Krankenkasse in der Zeit von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfall zu leistenden Mehrbetrag an Krankengeld, vom 30. September 1885 u. 21. Dezember 1887.
18. Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom Juni 1889 §§ 1—162.

Erster Theil.

Ueber Versicherungspflicht, Ansprüche der Versicherten, Beiträge und Organisation im Allgemeinen.

1. Die durch die ewig denkwürdige Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 verheißenen Wohlfahrtseinrichtungen zur Besserung der Lage der Arbeiter sind durch die gesetzliche Regelung der Fürsorge gegen die wirthschaftlichen Folgen von Krankheiten und Betriebsunfällen wie auch der durch Invalidität oder Alter eintretenden Erwerbsunfähigkeit nunmehr zum Abschluß gelangt. Ein hochbedeutsamer Fortschritt in der Kulturentwicklung hat sich damit vollzogen. Ueber eine Zahl von mehr als 13 Millionen Menschen sollen diese verschiedenen Einrichtungen fortan ihre Segnungen*) verbreiten, Noth und

*) In wie reicher Fülle diese Wohlthaten sich ausbreiten werden, ist schon daraus zu ersehen, daß im Laufe des Jahres 1888, wo die Unfallversicherung noch nicht einmal in ihrer ganzen Ausdehnung in Wirksamkeit stand, allein über 20 000 Unfälle Anlaß zur Gewährung von Entschädigungen seitens der Berufsgenossenschaften, und zwar im Betrage von fast 10 Millionen Mark geboten haben; von diesen Unfällen hatten 3580 den Tod, 2750 eine dauernde völlige, 10 470 eine dauernde theilweise und 3866 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge — Zahlen, die laut für sich sprechen.

Glend lindernd und ein sorgenfreies Alter bereitend — und zwar durch Verleihung eines klagbaren, in keiner Weise zu schmälern den Rechtsanspruch auf den nöthigen Beistand in den Fällen der Bedrängniß und der Hinfälligkeit.

Die Kranken- und Unfallversicherung steht bereits in voller Wirksamkeit innerhalb der ihr gesetzlich gezogenen Grenzen; die nunmehr geregelte Invaliditäts- und Altersversicherung sieht ihrem Ausbau und ihrer Einführung entgegen.

Bei allen diesen Versicherungs-Einrichtungen ist der Versicherungszwang eingeführt. Demselben sind gleichmäßig sowohl männliche, wie weibliche und auch jugendliche Personen unterworfen.

Die mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten des Reichs, der Bundesstaaten und Kommunalverbände werden von dieser Versicherungspflicht nicht getroffen, da für sie anderweit gesorgt ist.

I. Umfang der Versicherungspflicht.

A. Invaliditäts- und Altersversicherung.

2. Den größten Umfang hat die Invaliditäts- und Altersversicherung; denn sie umfaßt die arbeitende Bevölkerung sämtlicher Berufswege, nämlich vom vollendeten 16. Lebensjahre ab:

- a. alle Personen, welche als Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt — nicht aber bloß gegen freien Unterhalt — beschäftigt werden,
- b. Betriebsbeamte sowie Handlungsgehülfen und Lehrlinge (ausschließlich der in Apotheken beschäftigten), welche einen jährlichen Lohn oder Gehalt (einschließlich Lantien und Naturalbezüge) bis 2000 Mark beziehen, sowie

- c. die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

3. Der Bundesrath kann ferner die Versicherungspflicht für bestimmte Berufswege

- d. auf solche Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, sowie
- e. auf solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten allein oder mit Lohnarbeitern im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende),

erstrecken, und zwar auf letztere auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Die Personen zu d. und e. können sich auch selbst in Lohnklasse II (Nr. 37) versichern, wenn sie noch nicht 40 Jahre alt und nicht bereits dauernd erwerbsunfähig (Nr. 28) sind.

4. Die Versicherungspflicht tritt für diejenigen jedoch nicht ein, welche in Folge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für ihren Beschäftigungsort festgesetzten Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner (Nr. 13 b.) zu verdienen. Dasselbe gilt beim Bezug einer Invalidenrente.

5. Von der Versicherungspflicht sind ferner auf ihren Antrag solche Personen zu befreien, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder von einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Mindestbetrage der Invalidenrente beziehen oder welchen eine mindestens ebenso hohe Unfallrente zusteht. Inwieweit dies

auch bei Beamten anderer öffentlicher Verbände oder Körperschaften der Fall sein soll, bestimmt der Bundesrath.

B. Krankenversicherung.

6. Der Pflicht zur Krankenversicherung*) unterliegen fast alle Arbeiter in der Industrie, dem Handel und Handwerk, sowie kleinere gewerbliche Beamte, nämlich: alle Personen (auch Lehrlinge), welche in dauerndem Arbeitsverhältniß gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden:

- a. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken;
- b. in den gesammten Betrieben der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämtlichen Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen einschl. der von diesen auf eigene Rechnung ausgeführten Bauten;
- c. bei dem gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiff-fahrts-, Flößerei-, Brau-, Schiffszieher- (Treidelei-) und Fährbetrieb;
- d. auf Werften und bei Bauten aller Art;
- e. im Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;
- f. im Gewerbetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;
- g. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben (also auch Fischerei- und Handlungsgeschäften);
- h. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vor-

*) Im Allgemeinen ist der Beschäftigungsort maßgebend, nur bei unständigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern kann dies auch der Wohnort sein.

übergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht; dasselbe gilt für Betriebsbeamte mit einem Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt (einschl. Tantiemen und nach Ortsdurchschnittspreisen anzusetzenden Naturalbezügen) bis $6\frac{2}{3}$ Mark für den Arbeitstag.

7. Auch auf solche Personen in den vorbezeichneten Betrieben, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, ferner auf Handlungs-Gehülfen und -Lehrlinge, Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken, Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden, selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), sowie auf die in der Land- und Forstwirtschaft (selbst zeitweise ohne Lohn) beschäftigten Arbeiter*) (aber nicht Gefinde) kann von Gemeinden (auch selbständigen Gutsbezirken und Gemarkungen) und weiteren Kommunalverbänden die Versicherungspflicht erstreckt werden.

8. Von der Versicherungspflicht werden dagegen auf ihren Antrag befreit Personen, welche im Krankheitsfall mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

Ebenso können davon in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Personen auf Antrag leistungsfähiger Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsvertrages befreit werden, wenn sie denselben gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Unterstützung haben. Gegen die

*) Diese darf auch die Landesgesetzgebung in die Versicherung einschließen, was jedoch nicht in Preußen, Bayern, Württemberg, wohl aber z. B. im Königreich Sachsen erfolgt ist.

betreffende Entscheidung ist Beschwerde binnen 2 Wochen an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Unter gleichen Bedingungen sind überhaupt alle Personen des Soldatenstandes und die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen von der Krankenversicherung ausgeschlossen.

9. Der Gemeinde-Krankenversicherung können alle nicht versicherungspflichtige und nicht bei anderen Kassen versicherte Personen, auch Dienstboten, durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstand beitreten; desgleichen ferner den Orts-, Betriebs- oder Bau-Krankenkassen zu den betreffenden Betrieben gehörige, nicht versicherungspflichtige Personen durch Anmeldung beim Kassen-vorstand oder der Meldestelle. Sie scheiden aber von selber wieder aus, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Terminen keine Versicherungsbeiträge zahlen.

C. Unfallversicherung.

10. Die Unfallversicherung umfaßt einen etwas engeren Kreis von Personen *) nämlich

alle Arbeiter (auch Gesinde) und die Betriebsbeamten (aber nicht Komptoiristen) mit einem Jahresarbeitsverdienst bis 2000 Mark, welche beschäftigt sind (gleichviel wie lange, auch nur vorübergehend und auch ohne Lohn):

a. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Bernstein-, Torf-, Kies- und anderen Gräberien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken, Hüttenwerken und solchen (auch nicht gewerbsmäßigen) Betrieben **, in welchen Dampfkessel oder

*) Anfangs 1889 waren etwa 10 Millionen versichert.

***) Im Uebrigen gelten hier als Fabriken insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird;

b. von Gewerbetreibenden in deren auf die Ausführung von Maurer- (auch Fundamentirungs- und Hausabbruchs-), Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten sich erstreckenden Gewerbebetriebe;

desgleichen bei Bauten: in den auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypfer-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klemmer- und Lackirarbeiten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blech-ableitern, auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einfezer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten, auf das Bohren der Fußböden, die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Defen und anderen Feuerungsanlagen oder von Tapeten, die Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Wettervorhängen und -Läden (Rouleaux, Marquisen, Jalousien) oder von Ventilatoren, sowie die Ausführung anderer, ihrer Natur nach der Ausführung von Hochbauten näher stehenden Arbeiten bei Bauten sich erstreckenden Gewerbebetriebe;

sowie im Schornsteinfegergewerbe;

c. in solchen gewerblichen Anlagen (z. B. Werkstätten, Krahnanlagen), Eisenbahn- und Schiffahrtsbetrieben,

Das Reichsversicherungsamt setzt fest, welche Betriebe außerdem als Fabriken anzusehen sind. Dies ist danach z. B. der Fall bei Bleiweiß- und Mineralwasserfabriken, Gasanstalten, Bürsten- und Pinselabriken, Zinkschmelzereien, Dachpappen-, Damenmäntel-, Handschuh-, größeren Strohhut-, Pufffedern-, Tabak- und Cigarrenfabriken, Kalköfen, Kalkbrennereien, Metallgießereien, Gas- und Wasserleitungs-Installationsgeschäften, Strumpfwirkerien mit Strickmaschinen, größeren Destillationen, Buchdruckereien, Piano- und Butterfabriken u. a. m.

- welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind;
- d. im gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtlichen Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden; im Baggereibetrieb; im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetrieb, sowie dem Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treibelei); im gewerbsmäßigen Expeditions-, Speicher- und Kellereibetrieb; im Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;
- e. *) in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben — auch Kunst- und Handelsgärtnereien — einschließlich der Nebenbetriebe, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken u. a.; auch bei den laufenden Reparaturen an den zu solchen Betrieben dienenden Gebäuden und den zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen;
- f. bei allen sonstigen, noch nicht erwähnten Bauausführungen (auch den nicht gewerbsmäßigen);
- g. *) endlich die vorstehend noch nicht getroffenen Personen mit einem Jahresverdienst bis 2000 Mark, welche auf deutschen Seefahrzeugen (d. h. ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt — auch auf Buchten, Haffen und Watten in See — benutzten Fahrzeuge deutscher Flagge) als Schiffer, Personen der Schiffs-mannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (d. h. See-

*) Ueber die Versicherungspflicht zu e. und g. entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt.

leute — ausgenommen solche auf Fischerfahrzeugen und kleineren Seefahrzeugen ohne Maschinenkraft), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen; ferner in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlichen Einrichtungen, sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lootsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer beschäftigt sind — für die Zeit vom Beginn bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses, einschließlich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeuge und umgekehrt.

11. Die Versicherungspflicht kann auch auf Personen — bei land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ebenso auf Unternehmer — mit mehr als 2000 Mark Jahresverdienst durch Statut bzw. durch die Ausführungsbehörden erstreckt werden.

Es steht ferner den Unternehmern *) frei, auch sonstige bei ihnen beschäftigte Personen zu versichern und ebenso sich selbst; bei denen zu a.—d. aber nur, wenn das Statut es gestattet und zu e. und f. unter der Bedingung, daß der Jahresarbeitsverdienst nicht mehr als 2000 Mark beträgt, es sei denn, daß das Statut darüber hinaus geht. Auch Baugewerbetreibenden ohne regelmäßige Lohnarbeiter kann durch Statut die Selbstversicherungs-Berechtigung ertheilt werden.

II. Ansprüche der Versicherten.

12. Die Ansprüche sind gegen Angriffe jeder Art sichergestellt. Sie dürfen weder durch Vertrag noch sonst vom Arbeitgeber geschmälert werden. Sie können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch auf Dritte über-

*) einschließlich Rheder und selbständige Lootsen.

tragen werden. Auch unterliegen sie der Pfändung im Allgemeinen nur für Alimente der Ehefrauen und Kinder, sowie für Forderungen von Armenverbänden u. dgl.

A. Krankenversicherung.

13. Die Krankenversicherung soll für jeden Fall einer Krankheit, auch der durch Unfall entstandenen, eine auskömmliche Unterstützung leisten. Die Mindestleistungen sind folgende:

Seitens der Gemeinde-Krankenversicherung ist auf höchstens 13 Wochen als Krankenunterstützung zu gewähren:

- a. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel*); außerdem
- b. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein wöchentliches postnumerando zahlbares Krankengeld**) in Höhe der Hälfte des behördlicherseits festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter***).

An Stelle dieser Leistungen kann freie Kur und Pflege in einem Krankenhause gewährt werden (für diejenigen aber, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, nur mit ihrer Zustimmung, es sei denn, daß die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Pflege stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann). Hat der in einem Krankenhause

*) Die Kosten des Heilverfahrens hat die Gemeinde auch nichtversicherten, durch Unfälle verletzten Bauarbeitern zu gewähren.

**) Das Krankengeld kann für solche land- und forstwirtschaftliche Arbeiter fortfallen, welche demselben gleichwerthige Naturalleistungen oder entsprechenden Lohn laut Arbeitsvertrag beziehen.

***) Der Durchschnitt sämmtlicher festgestellter Ortslöhne beträgt für männliche Personen 1,58 Mark, für weibliche $\frac{2}{3}$ davon.

Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung noch die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

Das Krankengeld kann übrigens ganz oder theilweise fortfallen, wenn die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftige Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen ist. Wegen der Erhöhung bei Unfällen siehe Nr. 19.

Für Personen, welche freiwillig der Versicherung beitreten, kann eine Wartezeit festgesetzt werden.

14. Die sogen. organisirten Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

- a. eine Krankenunterstützung, wie die Gemeinde-Krankenversicherung (Nr. 13); das Krankengeld aber in Höhe der Hälfte des 3 Mark nicht überschreitenden durchschnittlichen Tagelohns der Kassenmitglieder (bei Betriebs- und Baukassen je nach Statut auch des wirklichen Tagelohns bis 4 Mark);
- b. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von 3 Wochen nach ihrer Niederkunft (bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aber nicht der außerehelich Geschwängerten);
- c. für den Todesfall eines Mitgliebes ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes.

Eine Erweiterung oder Erhöhung dieser Leistungen in Bezug auf den Betrag, die Bezugsdauer und Erstreckung auf Familienangehörige ist durch Statut zulässig. Für die statutarischen Mehrleistungen kann aber eine Wartezeit bestimmt werden.

Unberührt bleiben die gesetzliche Unterstützungspflicht von Gemeinden oder Armenverbänden und die gesetzlichen Entschädigungsansprüche gegen Dritte. Solche Ansprüche gehen auf die Krankenkasse in Höhe der von ihr geleisteten Unterstützung über. Streitigkeiten darüber werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

B. Unfallversicherung.

15. Die Unfallversicherung soll dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen Ersatz des zufolge eines Betriebsunfalls*) durch Körperverletzung oder Tödtung entstandenen Schadens ohne Rücksicht darauf bringen, ob der Unfall durch Zufall oder irgend ein Verschulden des Verletzten oder eines Anderen herbeigeführt ist; nur bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls durch den Verletzten fällt jeder Anspruch weg.

Schadensersatz bei Verletzungen.

16. Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen

- a. in den binnen 8 Tagen nach der Feststellung zahlbaren Kosten des Heilverfahrens vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls,
- b. in einer dem Verletzten von demselben Zeitpunkt an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente (in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch in Form von Naturalleistungen).

17. Die Rente wird nach dem Arbeitsverdienst berechnet, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (oder hätte), wobei der 4 Mark übersteigende Betrag nur mit $\frac{1}{3}$ zur Anrechnung kommt —

*) Bei Seeleuten auch in Folge von Naturereignissen während des Betriebs.

Als Betriebsunfall ist jeder Unfall anzusehen, welcher bei Gelegenheit oder aus Anlaß des Betriebes, d. h. bei der Vorbereitung, der Durchführung oder dem Abschluß desselben — selbst bei sogen. Außenarbeiten — eintritt, also im ursächlichen, wenn auch nur mittelbaren Zusammenhange mit dem Betriebe steht, — ohne daß es gerade nöthig wäre, daß der Unfall mit den spezifisch gefahrbringenden Anstalten der betreffenden Betriebsanlage (z. B. mit Maschinen) in Verbindung stand.

wenigstens aber immer nach dem behördlicherseits festgesetzten ortsüblichen Tagelohn (Nr. 13b.). Bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern wird die Rente stets nach dem behördlicherseits festgesetzten durchschnittlichen Jahreslohn berechnet. Siehe Nr. 23.

Die Rente beträgt: im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $\frac{2}{3}$ des Arbeitsverdienstes*); im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit bemessenen Bruchtheil dieser Rente.

Ein invalider Arbeiter erhält also, wenn er z. B. während des letzten Jahres

- a. 310 Tage gearbeitet und dabei im Ganzen 930 Mark verdient hat (nach Nr. 23) $\frac{930}{310} \times 300 \times \frac{2}{3} = 600$ Mark Rente,
- b. 270 Tage gearbeitet und dabei im Ganzen 1323 Mark, also täglich 4,90 Mark verdient hat, 4,60 Mark (den überschießenden Betrag über 4 Mark nämlich nur zu $\frac{2}{3}$ angerechnet) $\times 300 \times \frac{2}{3} = 920$ Mark.

18. Für die ersten 13 Wochen gewährt die Krankenkasse oder, wenn der Verletzte nicht gegen Krankheit versichert war, der Betriebsunternehmer bzw. Rheder**) aus eigenen Mitteln die unter Nr. 13 a, b. bezeichneten Krankenunterstützungen; land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern

*) Bei Seeleuten wird der 1200 Mark übersteigende Betrag nur mit $\frac{1}{3}$ berechnet.

**) Nach der Seemannsordnung hat der Rheder bei Erkrankungen der Schiffsleute bis zum Ablauf von 3 Monaten seit der Erkrankung oder seit der Rückkehr des Schiffes und, falls der Erkrankte im Auslande bleiben mußte, sogar bis zum Ablauf von 6 Monaten seit der Rückkehr bzw. Weiterreise des Schiffes, die Kosten der Verpflegung und Heilung zu tragen, außerdem dem Erkrankten bis zur Beendigung der Rückreise bzw. bis zum Verlassen des Schiffes die Feuer zu zahlen und für freie Zurückbeförderung des Erkrankten nach dem Ausgangshafen zu sorgen, event. entsprechende Vergütung. Ähnliche Verpflichtungen hat der Rheder gegenüber dem Schiffer.

hat in letzterem Falle die Gemeinde des Beschäftigungs- bzw. Wohnorts die Kosten des Heilverfahrens unter Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu gewähren. Auch über die 13. Woche hinaus kann die Fürsorge für den Verletzten seiner Krankenkasse bzw. dem fürsorgepflichtigen Unternehmer durch die Berufsgenossenschaft bis zur Beendigung des Heilverfahrens gegen Kostenerstattung übertragen werden.

19. Von Beginn der 5. Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der 13. Woche ist aber das Krankengeld (Nr. 13 b.) auf mindestens $\frac{2}{3}$ (bei Unterbringung in ein Krankenhaus auf mindestens $\frac{1}{3}$) des zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen Beträgen und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer zu erstatten.

20. Streitigkeiten wegen der Zuschuß- bzw. Fürsorgepflicht der Unternehmer (Nr. 18, 19) werden von der Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des Rechtswegs (bei Seeleuten vom Seemannsamt mit Berufung binnen 4 Wochen an das Reichs-Versicherungsamt), die zwischen Berufsgenossenschaften und Krankenkassen ebenso event. im Verwaltungsstreitverfahren entschieden. Wegen sonstiger Streitigkeiten siehe Nr. 110, 111.

21. An Stelle der Leistungen Nr. 16, 17 kann übrigens nach Wahl der Berufsgenossenschaft bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (für Seeleute auch am Bord eines Fahrzeugs) gewährt werden; für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, aber nur mit ihrer Zustimmung, es sei denn, daß die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause zc. steht seinen Angehörigen die Rente

(Nr. 22 b.) insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Schadensersatz bei Tötungen.

22. Im Falle der Tötung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

- a. als Ersatz der Beerdigungskosten das 20fache des Tagesverdienstes (Nr. 17 *), jedoch mindestens 30 Mark, zahlbar 8 Tage nach der Feststellung,
- b. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an monatlich postnumerando zu gewährende, nach Nr. 17 zu berechnende Rente**).

Dieselbe beträgt:

für die Wittve des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung $\frac{1}{5}$, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zum 15. Lebensjahre $\frac{15}{100}$ und, wenn es auch mutterlos ist oder wird, gleichfalls $\frac{1}{5}$ des Arbeitsverdienstes. Die Renten der Wittwen und Kinder dürfen zusammen $\frac{3}{5}$ des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; sonst werden die einzelnen in gleichem Verhältnisse gekürzt. Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittve den 3fachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung. Der Anspruch der Wittve ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, bis zu ihrem Tode oder Wegfall der Bedürftigkeit $\frac{1}{5}$ des Arbeitsverdienstes. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt, soweit nicht schon durch

*) Bezüglich der unter Nr. 10 g. Bezeichneten (sofern auch der Aheber die Bestattungskosten trägt) für Seeleute $\frac{2}{3}$ des monatlichen, sonst $\frac{1}{15}$ des jährlichen Durchschnittsverdienstes (Nr. 23); ebenso bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern $\frac{1}{15}$ des Jahresverdienstes.

**) Bei Seeleuten auch dann, wenn das betreffende Fahrzeug untergegangen oder verschollen und seitdem ein Jahr verfloßen ist.

die Wittwen und Kinder der Höchstbetrag der Rente in Anspruch genommen ist.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers haben einen Anspruch auf Rente nur, wenn sie zur Zeit des Unfalls im Inlande wohnten.

Das Reichsgebiet dauernd verlassende Ausländer können überhaupt durch Kapitalzahlung für ihre Ansprüche abgefunden werden.

23. Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, in der Regel das 300fache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes, bei jugendlichen Arbeitern und Lehrlingen des behördlicherseits festgesetzten ortsüblichen Tagelohns (Nr. 13 b.); bei Seeleuten das 9fache des vom Reichskanzler festgesetzten Heuer-Durchschnittsbetrags nebst $\frac{2}{5}$ dieses Satzes für Vollmatrosen für Beköstigung, sowie die regelmäßigen Nebeneinnahmen.

24. Einen höheren Entschädigungsbetrag können der Verunglückte oder seine Hinterbliebenen nur dann von dem Betriebsunternehmer bzw. dessen Betriebsbeamten beanspruchen, wenn diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.*) Den nicht gegen Krankheit versicherten bleiben jedenfalls die Schadensersatzansprüche für die ersten 13 Wochen nach den Landesgesetzen vorbehalten.

Veränderung der Verhältnisse.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen. Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung

*) Für diesen Fall ist das sonst für die Versicherten meist ausgeschlossene Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, welches sich auf Unfälle bei dem Betriebe einer Eisenbahn, eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei (Grube) oder einer Fabrik bezieht, in Geltung geblieben.

festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Eine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Verhältnis zu Krankenkassen, Armenverbänden etc.

Die Unterstützungspflicht sonstiger Verbände und Kassen bleibt unberührt. Soweit sie Unterstützungen in Fällen gewährt haben, in welchen dem Unterstützten nach obigen Normen ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht dieser bis zum geleisteten Betrage auf sie über.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Streitigkeiten werden im Rechtswege zum Austrag gebracht.

C. Invaliditäts- und Altersversicherung.

25. Die Versicherung gewährt den Anspruch auf eine monatlich im Voraus zahlbare Rente in den Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit, der Invalidität, oder bei hohem Alter — als Zuschuß zu dem dann noch vorhandenen Arbeitsverdienst.

26. Altersrente erhält, ohne daß es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf, jeder Versicherte, sobald er das 70. Lebensjahr vollendet hat, wenn er nicht etwa schon Invalidenrente bezieht.

27. Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte, wenn er dauernd erwerbsunfähig ist; bei durch Unfall herbeigeführter Erwerbsunfähigkeit aber nur insoweit, als nicht eine Unfallrente nach Nr. 17 zu leisten ist.

Ein Anspruch steht aber denen nicht zu, welche sich die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens zugezogen haben.

28. Erwerbsunfähigkeit wird überhaupt dann angenommen, wenn der Versicherte nicht mehr im Stande ist, durch Lohnarbeit mindestens einen Betrag zu verdienen, welcher gleichkommt der Summe von $\frac{1}{6}$ des Durchschnitts der Lohnsätze (Nr. 37), nach welchen für ihn während der letzten 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, und $\frac{1}{6}$ des 300fachen Betrags des nach Nr. 13 b. festgesetzten ortsüblichen Tagelohns des letzten Beschäftigungsortes.

Sind z. B. Beiträge entrichtet worden nach den Lohnsätzen 720, 500, 500, 300, 300, also durchschnittlich nach $\frac{2320}{5} = 464$, und ist der ortsübliche Tagelohn auf 2 Mark festgesetzt, so beginnt die Erwerbsunfähigkeit bei einem Verdienst von weniger als

$$\begin{aligned} + \frac{1}{6} \text{ von } 464 &= 77\frac{1}{3}, \\ + \frac{1}{6} \text{ von } 300 \times 2 &= 100, \end{aligned}$$

also $177\frac{1}{3}$ Mark.

Wer ein Jahr lang ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, erhält Invalidenrente stets auch für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit.

29. Für einen erkrankten, der Krankenfürsorge nicht unterliegenden Versicherten kann die Versicherungsanstalt das Heilverfahren in dem unter Nr. 13 bezeichneten Umfange übernehmen, sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf Invalidenrente begründet. Die Versicherungsanstalt kann ferner verlangen, daß die Krankenkasse (einschließlich Gemeinde-Krankenversicherung), welcher der Versicherte angehört oder zuletzt angehört hat, gegen Kostenerstattung die Fürsorge für denselben in dem von der Anstalt gewünschten Umfange übernimmt. Streitigkeiten wegen Geltendmachung dieser Befugnisse werden von der Aufsichtsbehörde der Krankenkassen endgültig, wegen Erfahsansprüche aber im

Bewaltungsfreitverfahren event. durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Wird in Folge der Krankheit der Versicherte erwerbsunfähig, so verliert er, falls er sich vorstehenden Maßnahmen entzog, den Anspruch auf Invalidenrente, sofern anzunehmen ist, daß die Erwerbsunfähigkeit durch dieses Verhalten veranlaßt ist.

30. Wo der Lohn der in Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil gewöhnlich in Form von Naturalleistungen gewährt wird, kann den Rentenempfängern, welche dort als Arbeiter in solchen Betrieben ihren Lohn oder Gehalt ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu $\frac{2}{3}$ in dieser Form gewährt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband dies statutarisch bestimmt hat. Der Werth der Naturalleistungen wird nach behördlich festzusetzenden Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Gewohnheitsmäßigen Trinkern kann die Rente ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen gewährt werden.

Der Anspruch auf die Rente geht zu dem entsprechenden Betrage auf den betreffenden Kommunalverband gegen Leistung der Naturalien über. Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen 2 Wochen nach der Zustellung der Mittheilung die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche hieraus zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Kommunalverbande entstehen.

31. Ausländer können, falls sie den Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgeben, mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden.

Voraussetzungen des Anspruchs.

32. Zur Erlangung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente ist aber auch noch die Zurücklegung der

vorgeschriebenen Wartezeit und die Leistung von Beiträgen erforderlich.

Wartezeit und Beitragsjahr.

33. Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente 5, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre. Als solches gelten hier ohne Rücksicht auf das Kalenderjahr 47 Beitragswochen, so daß die Wartezeit 235 bzw. 1410 Beitragswochen umfaßt. Wer in ein dauerndes Arbeits- oder Dienstverhältniß eingetreten, wegen Krankheit für die Dauer von 7 Tagen oder länger hintereinander aber verhindert war, dasselbe fortzusetzen, oder wer zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen ist, oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat, erhält diese Zeiten als Beitragszeiten angerechnet, die Dauer einer Krankheit aber nur dann, wenn der Betheiligte sich dieselbe nicht vorsätzlich oder bei Begehung eines Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligte bei Schlägereien oder Kaufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat. Die über ein Jahr hinausreichende Dauer einer Krankheit wird in keinem Falle als Beitragszeit angerechnet. Zum Nachweise genügt für die Dauer der Krankenunterstützung die Bescheinigung des Vorstandes der betreffenden Krankenkasse, sonst die der Gemeinde- bzw. vorgesetzten Dienstbehörde.

Erlöschen der Anwartschaft.

34. Die aus einem Versicherungsverhältnisse sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während 4 aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge entrichtet worden sind. Sie lebt jederzeit wieder auf, sobald durch Wiedereintreten in eine das Versicherungsverhältniß begründende Beschäftigung oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältniß erneuert und danach eine Wartezeit von 5 Beitragsjahren

(also 235 Beitragswochen) zurückgelegt ist. Siehe aber Nr. 178.

Entziehung und Wegfall der Rente.

35. Tritt in den Verhältnissen des Empfängers einer Invalidenrente eine Veränderung ein, welche ihn nicht mehr als dauernd erwerbsunfähig erscheinen läßt, so kann demselben die Rente entzogen werden (z. B. auch bei Verheirathung). Wird sie später von Neuem bewilligt, so ist die Zeit des früheren Rentenbezuges dem Versicherten ebenso wie eine bescheinigte Krankheitszeit anzurechnen.

36. Der erworbene Anspruch auf Rente ruht:

1. für diejenigen, welche eine Unfallrente (Nr. 17, 22) beziehen, solange und soweit diese unter Hinzurechnung der ihnen zugesprochenen Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 415 Mark übersteigt (also wenn z. B. eine Invalidenrente von 180 und eine Unfallrente von 360 Mark zu beziehen sind, wird die Invalidenrente nur mit $415 - 360 = 55$ Mark gezahlt);
2. für die Beamten des Reichs, der Bundesstaaten oder öffentlichen Korporationen und Personen des Soldatenstandes, solange und soweit die denselben gewährten Pensionen oder Wartegelder unter Hinzurechnung der ihnen hiernach zugesprochenen Rente den Betrag von 415 Mark übersteigen;
3. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder solange er in einem Arbeitshause oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist;
4. in der Regel solange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt.

Lohnklassen.

37. Behufs Bemessung der Renten werden nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes folgende Klassen der Versicherten gebildet:

Lohnklasse I mit einem Jahresverdienst bis 350 Mark einschl.	
= II = = =	von mehr als 350 bis 550 Mark,
= III = = =	von mehr als 550 bis 850 Mark,
= IV = = =	von mehr als 850 Mark.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt:

1. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde festzusetzende durchschnittliche bzw. der für Betriebsbeamte nach Nr. 23 zu ermittelnde Jahresarbeitsverdienst;
2. für die unfallversicherten Seeleute u. dgl. (Nr. 10 g) der nach Nr. 23 festgesetzte Durchschnittsbetrag;
3. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der 300 fache Betrag des von dem Kassenvorstande festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der betr. Klasse, mindestens aber des ortsüblichen Lohnsatzes Nr. 13 b;
4. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der 300fache Betrag der Lohnsätze Nr. 14 a;
5. im Uebrigen der 300 fache Betrag des ortsüblichen Lohnsatzes Nr. 13 b.

Als Lohnsatz gilt:

für die Lohnklasse I	der Satz von 300 Mark,
= = = II = = =	500 =
= = = III = = =	720 =
= = = IV = = =	960 =

Berechnung der Renten.

38. Die Renten werden für Kalenderjahre berechnet. Sie bestehen aus einem von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage und aus einem festen Zuschusse des Reichs.

39. Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende

Theil der Invalidenrente wird so berechnet, daß zunächst ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt wird; derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche in der Lohnklasse I um 2 Pfennig,
 = = = II = 6 =
 = = = III = 9 =
 = = = IV = 13 =

z. B. beträgt die jährliche Invalidenrente bei 1800 Beitragswochen, wovon 500 in Lohnklasse I, 600 in II und 700 in III fallen,

	Grundrente	60	Mark,
+ 500 × 2	Pfennig	= 10	=
+ 600 × 6	=	= 36	=
+ 700 × 9	=	= 63	=

zusammen 169 Mark.
 dazu Reichszuschuß 50 =
 im Ganzen 219 Mark.

40. Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Theil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche in Lohnklasse I 4 Pfennig,
 = = = II 6 =
 = = = III 8 =
 = = = IV 10 =

Dabei werden stets 1410 Beitragswochen, nicht mehr und nicht weniger, angerechnet. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Hat Jemand z. B.

400 Beitragswochen	der Lohnklasse I,
500	= = = II,
600	= = = III,
900	= = = IV

aufzuweisen, so werden nur berücksichtigt

510 Beitragswochen der Lohnklasse III	=	=	=	
und 900	=	=	=	IV
<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: auto;"/>				
= 1410				

und es beträgt die Altersrente

$510 \times 8 \text{ Pfennig} = 40,80 \text{ Mark},$

$900 \times 10 \text{ „} = 90, \text{— „}$

Reichszuschuß = 50, — „

im Ganzen 180,80 Mark.

41. Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark.

42. Für einen Versicherten, welcher bei einer der Kasseneinrichtungen (Nr. 193) theilhaftig gewesen ist, wird bei der Steigerung der Invalidenrente sowie bei Berechnung der Altersrente für jede Woche der Theilhaftigkeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes diejenige Lohnklasse in Rechnung gebracht, welcher derselbe nach dem von ihm wirklich bezogenen Lohne angehört haben würde, wenn er bei einer Versicherungsanstalt versichert gewesen wäre. Hat der Versicherte gleichzeitig einer Knappschaftskasse oder einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau- oder Innungskasse angehört, so bestimmt sich die in Rechnung zu bringende Lohnklasse nach den Bestimmungen der Ziff. 3 bzw. 4 der Nr. 37.

43. Für die nach Nr. 33 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente immer die Lohnklasse II zu Grunde gelegt. Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Antheil der Rente übernimmt das Reich.

Für die Uebergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes.

44. Für Versicherte, welche während der ersten 5 Kalenderjahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erwerbsunfähig werden, aber auf ein Beitragsjahr die Beiträge entrichtet haben, vermindert sich die Wartezeit für die Invalidenrente um so viel Wochen, als sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre

vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben. Auf Selbstversicherer (Nr. 3) findet diese keine Anwendung. Angenommen z. B. das Gesetz trete am 1. Januar 1891 in Kraft und es werde Jemand am 1. April 1892 erwerbsunfähig, nachdem auf 56 Beitragswochen Beiträge entrichtet worden, so gehen die Arbeitswochen zwischen 1. April 1887 und 1. Januar 1891 von der Wartezeit von 235 Wochen ab; bleiben dann noch wenigstens 56 übrig, so ist die erforderliche Wartezeit vollendet.

Bei Ermittlung des durchschnittlichen Lohnsatzes Nr. 28 wird für die Zeit, um welche sich die Wartezeit vermindert, die I. Lohnklasse zu Grunde gelegt.

45. Für Versicherte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet haben und laut Bescheinigung der Behörde bzw. Arbeitsgeber während der unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, vermindert sich die Wartezeit für die Altersrente um so viele Beitragsjahre, als ihre Lebensjahre dann die Zahl 40 übersteigen. Ist z. B. Jemand beim Inkrafttreten des Gesetzes 49½ Jahre alt, so gehen von der Wartezeit von 1410 Beitragswochen dann $9\frac{1}{2} \times 47 = 446\frac{1}{2}$ ab.

46. Eine nach Nr. 33 anzurechnende Krankheit oder militärische Dienstleistung wird auch in diesen Fällen einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gleich geachtet. Dasselbe gilt von der Unterbrechung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch vorübergehendes Ausscheiden aus dem betr. Arbeitsverhältnis, insoweit diese Unterbrechung während eines Kalenderjahres den Zeitraum von 4 Monaten nicht übersteigt.

47. Bei Bemessung der nach Nr. 45 zu gewährenden Altersrenten kommen, soweit es sich um Renten handelt, welche innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehen, für die vor dem Inkraft-

treten des Gesetzes liegende Zeit die Steigerungssätze derjenigen Lohnklasse in Anrechnung, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der Nr. 45 bezeichneten 141 Wochen entsprechen, mindestens aber die der I. Lohnklasse, für die spätere Zeit dagegen die den wirklich entrichteten Beiträgen entsprechenden Steigerungssätze Nr. 40. Bei den nach Ablauf jener 10 Jahre zur Entstehung gelangenden Renten werden für die ganze Zeit die Steigerungssätze zu Grunde gelegt, welche den nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entrichteten Beiträgen entsprechen, und zwar, wenn die Beiträge in verschiedenen Lohnklassen entrichtet sind, nach dem Verhältnisse der Zahl der in den einzelnen Lohnklassen entrichteten Beiträge.

Verhältniß zu anderen Ansprüchen.

48. Die gesetzliche Verpflichtung von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilflosbedürftiger Personen sowie sonstige Verpflichtungen zur Fürsorge für alte, kranke, erwerbsunfähige oder hilflosbedürftige Personen bleiben unberührt. Soweit von Gemeinden oder Armenverbänden an hilflosbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zufließt, geht solcher Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung auf jene über. Das Gleiche gilt für Betriebsunternehmer und Rassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung hilflosbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

49. Fabriklassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und ähnliche Kasseneinrichtungen, welche ihren nach Nr. 2 versicherten Mitgliedern für den Fall des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit Renten oder Kapitalien gewähren (auch solche, für welche ortsstatutarischer Beitrittzwang besteht), können diese Unterstützungen für die, welche einen Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten haben, um den Werth der letzteren ermäßigen, wenn gleichzeitig auch die Beiträge

der Betriebsunternehmer und Rassenmitglieder oder wenigstens der letzteren (bei Zustimmung der Betriebsunternehmer) entsprechend gemindert werden, es sei denn, daß die durch die Ermäßigung der Unterstützungen ersparten Beträge zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene statutenmäßig verwendet werden sollen oder die bisherigen Beiträge zur Deckung der weiteren Leistungen erforderlich sind.

Für Personen, welche aus solchen Rassen Invaliden- oder Altersrenten beziehen, erlischt nicht das Versicherungsverhältniß.

50. Etwaige Ansprüche gegen Dritte auf Ersatz durch die Invalidität entstandenen Schadens gehen auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über.

III. Aufbringung der Mittel für die Unterstützungen, Renten und Entschädigungen.

A. Krankenversicherung.

51. Die Mittel werden bei den verschiedenen Versicherungen nicht gleichmäßig auf eine und dieselbe Weise aufgebracht. Bei der Krankenversicherung geschieht dies durch Beiträge, welche in Prozenten des ortsüblichen (bei der Gemeindefrankenversicherung), oder des durchschnittlichen Tagelohns erhoben werden und zwar im Allgemeinen zu $\frac{2}{3}$ vom Arbeitnehmer und zu $\frac{1}{3}$ vom Arbeitgeber; siehe Näheres unter Nr. 70, 85, 88. Bei den Betriebs-, Bau- und Innungskassen besteht außerdem noch eine event. Zuschußpflicht der Arbeitgeber bzw. Innung. Die Verwaltungslosten werden bei den Orts- und Innungskassen durch die Beiträge mit aufgebracht, bei den übrigen haben sie die Gemeinde bzw. die Unternehmer zu tragen.

B. Unfallversicherung.

52. Die auf Gegenseitigkeit gegründete Unfallversicherung erfolgt auf alleinige Kosten der Arbeitgeber. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden jährlich durch Beiträge der Mitglieder, d. h. der Arbeitgeber, aufgebracht, und zwar meist im Wege des Umlageverfahrens. Siehe Näheres unter Nr. 114—121, 97 und 135. Für die ersten 13 Wochen liegt die Fürsorge den Krankenkassen ob.

C. Invaliditäts- und Altersversicherung.

53. Die Mittel zur Gewährung der Invaliditäts- und Altersrenten werden vom Reich, den Arbeitgebern und Versicherten gemeinschaftlich aufgebracht, und zwar seitens des Reichs durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre tatsächlich zu zahlenden Renten, seitens der Arbeitgeber und der Versicherten durch laufende Beiträge. Diese Beiträge entfallen auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Theilen und sind für jede Kalenderwoche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß gestanden hat. (Beitragswoche.)

Die Festsetzung der für die Beitragswoche zu entrichtenden Beiträge erfolgt für die einzelnen Versicherungsanstalten im Voraus zunächst auf 10, dann auf je 5 Jahre.

Die Höhe der Beiträge ist so zu bemessen, daß dadurch die Verwaltungskosten, die Rücklagen zum Reservefonds, die erstatteten Beiträge sowie der Kapitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an den voraussichtlich zu bewilligenden Renten gedeckt werden. In letzterer Beziehung erfolgt die Berechnung nach den einzelnen Lohnklassen (Nr. 37), so daß in jeder die voraussichtliche Belastung dadurch gedeckt wird, wobei jedoch eine

aus der Selbstversicherung und der freiwilligen Versicherung voraussichtlich entstehende Mehrbelastung auf alle Lohnklassen zu vertheilen ist. Auch können für die bei derselben Versicherungsanstalt in derselben Lohnklasse versicherten Personen die Beiträge nach Berufszweigen verschieden bemessen werden. Im Uebrigen sind die Beiträge für die in derselben Lohnklasse bei einer Versicherungsanstalt versicherten Personen gleich zu bemessen.

54. Für die erste Beitragsperiode (10 Jahre) sind durch das Gesetz die wöchentlichen Beiträge, und zwar für Invaliden- und Altersrente zusammen, allgemein festgesetzt

für die Lohnklasse	I	auf 14 Pfennige.
= " =	II	= 20 =
= " =	III	= 24 =
= " =	IV	= 30 =

Die Versicherungsanstalten können dafür aber auch andere Beitragsätze mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts beschließen.

Für die ferneren Beitragsperioden beschließt der Ausschuß einer jeden Versicherungsanstalt nach Anhörung des Vorstandes über die Höhe der Beiträge.

Ueber die Art der Erhebung der Beiträge siehe hinten Nr. 165 u. folgd.

55. Die Rücklagen zum Reservefonds werden für die erste Beitragsperiode, also auf 10 Jahre, so bemessen, daß er am Schlusse mindestens $\frac{1}{5}$ des Kapitalwerths der in dieser Periode der Versicherungsanstalt voraussichtlich zur Last fallenden Renten beträgt. Der Reservefonds sowie dessen Zinsen dürfen, solange der erstere die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, nur in dringenden Bedarfsfällen mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts angegriffen werden.

Erstattung von Beiträgen.

56. Weiblichen Personen, welche eine Ehe eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind,

steht ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge (d. h. der ganzen von ihnen gezahlten Beiträge) zu, wenn diese für mindestens 5 Beitragsjahre (also 235 Wochen) entrichtet worden sind. Der Anspruch muß binnen 3 Monaten nach der Verheirathung geltend gemacht werden. Mit der Erstattung erlischt die durch das frühere Versicherungsverhältniß begründete Anwartschaft.

57. Verstirbt ferner eine männliche Person, für welche mindestens für 5 Beitragsjahre (235 Wochen) Beiträge entrichtet worden sind, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittve oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen im Ganzen entrichteten Beiträge zu; ebenso beim Tode einer weiblichen Person den hinterlassenen vaterlosen Kindern unter 15 Jahren — aber immer nur sofern nicht den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten eine Unfallrente gewährt wird.

Der Erstattungsanspruch ist bei dem Vorstand der Versicherungsanstalt, an welche zuletzt Beiträge entrichtet worden sind, geltend zu machen. Das Verfahren entspricht dem in Nr. 154 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2, 3, Nr. 156 bis 158, 161 folgd. dargestellten; eine Mitwirkung des Staatskommissars findet aber nicht statt, auch haben Berufung und Revision keine aufschiebende Wirkung.

Eine Erstattung von Beiträgen findet sonst weiter unter keinen Umständen statt; z. B. auch nicht, wenn der Versicherte selbständig wird und deshalb aus dem Versicherungsverhältniß ausscheidet.

IV. Organisation der Versicherung im Allgemeinen.

58. Die Organisation ist für jede der drei Arten von Versicherungen eine verschiedene. Die Grundlage für alle bilden aber meist korporative Verbände mit juristischer Per-

sönlichkeit und Selbstverwaltung unter Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts bzw. der Landesbehörden.

A. Krankenversicherung.

59. Organe der Krankenversicherung sind: a. die Orts-, b. die Betriebs- (Fabrik-), c. die Bau-, d. die Innungskrankenkassen, e. die Knappschaftskassen. Da alle diese nicht als Zwangskassen gelten, so kann Jeder, wenn er es vorzieht, auch einer (die Mindestleistungen gewährenden) freien Hilfskasse beitreten. Wer weder das letztere gethan hat, noch Mitglied einer der vorgenannten Kassen geworden ist, gehört ohne Weiteres, sofern er eben dem Versicherungszwange unterliegt, stets der hier ergänzend eintretenden Gemeindekrankenversicherung an. Diese Verschiedenartigkeit trägt allen Lebensstellungen und örtlichen Verhältnissen Rechnung.

Ende 1887 bestanden:

7343 Gemeindeversicherungen mit	628 985	Mitgl.
3754 Ortskrankenkassen . . .	1 909 046	„
5724 Betriebs- (Fabrik-)		
Krankenkassen . . .	1 374 683	„
99 Baukrankenkassen . . .	17 311	„
350 Innungskrankenkassen	41 700	„
1838 eingetragene Hilfskassen	727 127	„
466 sonstige	143 374	„
zuf. 19 574 *)	4 842 226	„
(1886: 19 238	4 570 087	„)

B. Unfallversicherung.

60. Träger der Unfallversicherung sind die zu Berufs- genossenschaften vereinigten Unternehmer, d. h.

*) Die Knappschaftskassen und die große Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter sowie der Bauarbeiter u. a., deren Versicherungszwang erst von 1888 gesetzlich feststeht, sind hier noch nicht berücksichtigt.

diejenigen, für deren Rechnung der Betrieb erfolgt oder die Arbeiten ausgeführt werden (bei Schiffahrtsbetrieben der Rheder). Abweichungen hiervon sind für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zulässig, siehe Nr. 95.

61. Bei Bauarbeiten, welche nicht gewerbmäßig oder von anderen Verbänden und Korporationen als öffentlichen und zugleich leistungsfähigen ausgeführt werden, erfolgt die Versicherung auf Kosten der Unternehmer bzw. der Gemeindeverbände durch die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden mittels einer besonders errichteten Unfallversicherungsanstalt, siehe Nr. 133.

62. Für Reichs-, Staats- und Korporationsbetriebe bestehen besondere Organe (Ausführungsbehörden), siehe Nr. 136—138.

63. Die Berufsgenossenschaften sind meist in örtlich abgegrenzte Sektionen mit Sektionsvorständen eingetheilt und haben Vertrauensmänner als örtliche Geschäftsorgane eingesetzt.

An weiteren Organen bei der Unfallversicherung sind hier außer den Genossenschaftsvorständen (Nr. 95) und den Ausschüssen (Nr. 107) zu nennen: die Arbeitervertreter (Nr. 123), die Schiedsgerichte (Nr. 128) und das Reichs-Versicherungsamt (Nr. 129) bzw. Landesversicherungsämter (Nr. 132).

64. Mit Beginn des Jahres können mehrere Genossenschaften sich zu einer vereinigen oder auch einzelne Zweige oder örtlich abgegrenzte Theile zur Bildung einer neuen Genossenschaft ausscheiden.

65. Ende 1888 gab es 64 (im Anhang verzeichnete) gewerbliche Berufsgenossenschaften (davon 28 für das ganze Reichsgebiet und 12 nur für Landesgebiete von Bundesstaaten) — in 372 Sektionen getheilt — mit zusammen 322 984 Betrieben und 3 964 795 versicherten Arbeitern;

22 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften mit 3 761 271 Betrieben und 5 623 398 versicherten Personen, sowie

139 Reichs- und Staats-Ausführungsbehörden für die Reichs- und Staatsbetriebe mit 277 305 Arbeitern, sodaß rund 10 Millionen Personen gegen Unfall versichert waren.

Schiedsgerichte bestanden 466; als Vertrauensmänner wirkten 6606.

C. Invaliditäts- und Altersversicherung.

66. Die Invaliditäts- und Altersversicherung wird durch Versicherungsanstalten erfolgen, welche nach Bestimmung der Landesregierungen mit Genehmigung des Bundesraths für weitere Kommunalverbände bzw. für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten errichtet werden. Die Anstalt wird alle versicherungspflichtigen Personen umfassen, deren Beschäftigungsort in ihrem Bezirke liegt; als solcher Ort gilt der im Inlande belegene Sitz des Betriebes.* Die Kosten der ersten Einrichtung werden von dem Kommunalverband oder Bundesstaat vorgeschossen. Für Betriebe des Reichs, der Bundesstaaten und Kommunalverbände werden besondere Kasseneinrichtungen (Nr. 193) hergestellt. Im Uebrigen erhält jede Anstalt außer dem Vorstande (siehe Nr. 142) einen Ausschuß (Nr. 143), Vertrauensmänner als örtliche Organe und unter Umständen einen Aufsichtsrath (Nr. 144); die öffentlichen Interessen wird ein Staatskommissar wahrnehmen (Nr. 150); ferner werden auch hier Schiedsgerichte (Nr. 153) und endlich wird für die rechnerischen Arbeiten ein Rechnungsbüreau bei dem Reichs-Versicherungsamt (Nr. 161) eingerichtet werden.

* Seeleute (Nr. 2c) werden bei der Versicherungsanstalt versichert, in deren Bezirk sich der Heimathshafen des Schiffes befindet.

Zweiter Theil.

Ueber Einrichtung und Verwaltung der Versicherungen, sowie Verfahren im Einzelnen.

Gebührenfreiheit, Zustellungen und Rechnungsjahr.

67. Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für privatschriftliche Vollmachten und amtliche Bescheinigungen zur Legitimation oder zur Führung von Nachweisen.

Die Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen in der Regel durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes.

Das Rechnungsjahr fällt durchweg mit dem Kalenderjahr zusammen.

I. Krankenversicherung*).

A. Gemeinde-Krankenversicherung.

68. Die Gemeinden müssen den in ihrem Bezirk beschäftigten, zur Gemeindeversicherung gehörigen Personen im

*) Im Jahre 1886 betragen überhaupt
die Zahl der Erkrankungsfälle . . . 1 712 654
" " " Krankheitsstage . . . 26 281 437

Falle einer Krankheit (auch zufolge Unfalls) oder dadurch herbeigeführter Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung (Nr. 13) gewähren, jedoch nur höchstens auf 13 Wochen. Sie erheben dagegen von denselben Krankenversicherungsbeiträge.

69. Die Versicherungsbeiträge*) sollen in der Regel $1\frac{1}{2}$ Prozent des ortsüblichen Tagelohns nicht übersteigen, können indessen, wenn sie die Unterstützungen nicht decken, bis zu 2 Prozent erhöht werden. Sie sind von den Arbeitgebern im Voraus einzuzahlen und fließen in eine besondere unentgeltlich zu verwaltende Kasse, deren Einnahmen und Ausgaben von den übrigen der Gemeinde getrennt zu halten sind. Die Ueberschüsse fließen in den Reservefonds.

70. $\frac{1}{3}$ der Beiträge der versicherungspflichtigen (aber nicht der freiwillig beigetretenen) Personen tragen die Arbeitgeber; ganz kleine Betriebe können durch Statut davon befreit werden. Den übrigen vorgeschossenen Theil der Beiträge können die Arbeitgeber bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung für die bezügliche Zeit in Abzug bringen. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung und Anrechnung der Beiträge werden wie Lohnstreitigkeiten durch die Gemeindebehörde bzw. das Ge-

die Einnahmen	72 966 393	Mark
die Ausgaben	58 745 488	"
die durchschnittliche Ausgabe einer Klasse 3112		"
Auf 1 Mitglied kamen durchschnittlich		
Beiträge und Eintrittsgeld	14,6	Mark
sonstige Einnahmen	2,5	"
Ausgaben für Krankheitskosten	12,4	"
sonstige Ausgaben	1,3	"
Auf 1 Erkrankungsfall kamen durchschnittlich		
15,4 Tage und 31 Mark Kosten.		

Von den Krankheitskosten entfielen auf den Arzt 19,5%, Arzneimittel 15,4%, Krankengeld, Sterbegeld und Wächnerin-Unterstützung 55,1%, Verpflegungskosten in Anstalten 10%.

*) Dieselben betragen 1886 durchschnittlich 7,9 Mark. Die Beiträge der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, welche kein Krankengeld beziehen, können entsprechend ermäßigt werden.

werbegericht zum Austrag gebracht. Auf Anrechnung zu hoher Beträge steht Geldstrafe bis 300 Mark.

71. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben und haben das Vorzugsrecht erster Stelle im Konkurse.

72. Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus ihrer Beschäftigung ausscheiden und nicht Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, solange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und im Gemeindebezirke ihres bisherigen Aufenthaltes oder der letzten Beschäftigung bleiben.

73. Die Arbeitgeber haben — bei Geldstrafe bis 20 Mark — jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, spätestens am 3. Tage nach Beginn der Beschäftigung bei der Gemeindebehörde bzw. Meldestelle anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Ist der Anmeldepflicht nicht genügt, so hat der Arbeitgeber der Gemeinde-Krankenversicherung die zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemachten Aufwendungen zu erstatten.

74. Streitigkeiten der Versicherten oder Arbeitgeber mit der Gemeinde-Krankenversicherung über Beiträge oder Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde (in Preußen: Landrath bzw. Regierungspräsident) entschieden. Gegen die Entscheidung steht binnen 2 Wochen die gerichtliche Klage frei. Ueber Haftung der Betriebsunternehmer für die Aufwendungen bei vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Unfällen siehe Nr. 122.

B. Orts-Krankenkassen.

75. Die Orts-Krankenkassen sind in der Regel für Berufsgenossen, d. h. die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eines Gemeinde-

bezirks bestimmt, sofern deren Zahl mindestens 100 beträgt. Sie sind von den Gemeinden auch auf Antrag der Beteiligten zufolge Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde (in Preußen: des Regierungspräsidenten) zu errichten. Die Vereinigung von Gewerbszweigen oder Betriebsarten einer oder mehrerer Gemeinden bzw. Kommunalverbände mit anderen zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse ist nur mit Zustimmung der darin Beschäftigten zulässig.

76. Die in den betreffenden Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Versicherungspflichtigen werden ohne Weiteres mit dem Tage des Antritts der Beschäftigung auch Mitglieder der Orts-Krankenkasse, sofern sie nicht schon einer anderen Krankenkasse mit Beitrittszwang angehören; Nichtversicherungspflichtige mit dem Tage der Anmeldung; damit beginnt das Recht auf Unterstützung. Das Statut kann auch die Zahlung eines Eintrittsgeldes vorschreiben.

Der Austritt Versicherungspflichtiger ist am Jahreschlusse zulässig, muß aber 3 Monate zuvor beantragt werden.

77. Für jede Orts-Krankenkasse ist ein behördlicherseits zu genehmigendes Kassenstatut über bestimmt vorgeschriebene Punkte (z. B. Höhe und Entrichtung der Beiträge, Art und Umfang der Unterstützung) aufzustellen, wofür der Bundesrath ein Normalstatut entworfen hat.

78. Kassenmitglieder, welche aus ihrer Beschäftigung ausscheiden und nicht zu anderen Krankenkassen treten, können unter Umständen auch fernerhin Mitglieder bleiben. Solche, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für 3 Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

79. Die Mitglieder haben an die Kasse nur die statutenmäßigen Beiträge*) (höchstens 2—3 % des durchschnittlichen

*) Dieselben betragen 1886 durchschnittlich 14,9 Mark.

Tagelohns) zu entrichten; ein Theil davon fließt zum Reservefonds. Im Uebrigen ist die Anlegung der Kostenbestände gesetzlich geregelt.

80. Jede Kasse hat einen gewählten Vorstand, bestehend aus Kassenmitgliedern und solchen Arbeitgebern (höchstens zu $\frac{1}{3}$), welche für von ihnen beschäftigte Mitglieder aus eigenen Mitteln $\frac{1}{3}$ der Beiträge zahlen müssen.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach dem Kassenstatut die laufende Verwaltung.

81. Der aus den großjährigen Kassenmitgliedern bzw. aus deren Vertretern und aus beitragspflichtigen Arbeitgebern (diese aber höchstens zu $\frac{1}{3}$ der Stimmen) bestehenden Generalversammlung steht unter Anderem zu: die Abnahme und Prüfung der Jahresrechnung, die Verfolgung von Ansprüchen gegen Kassenmitglieder, die Abänderung der Statuten.

82. Die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften wird von der Aufsichtsbehörde überwacht, welcher regelmäßig entsprechende Uebersichten einzureichen sind.

83. Sämmtliche oder mehrere Ortskrankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde können zu einem Verbandsverbande behufs der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers, der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern, sowie der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder sich vereinigen.

84. Die Schließung einer Ortskrankenkasse muß erfolgen: wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter 50 sinkt, oder wenn die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes nicht gedeckt werden können, und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge von Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

85. Im Uebrigen gilt hier entsprechend das unter 70, 71, 73, 74 Ausgeführte über die An- und Abmeldung, die Beiträge, Streitigkeiten u. a.

C. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

86. Solche können von Fabrikanten zc. für größere Betriebsunternehmungen mit mindestens 50 Arbeitern oder besonderer Krankheitsgefahr errichtet werden. Auch können Unternehmer zur Errichtung behördlicherseits angehalten werden; Unternehmer, welche einer solchen auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, müssen für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge bis zu 5 Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Ortskrankenkasse leisten. Beschwerde ist an das Ministerium (in Preußen: Handelsminister) zulässig.

87. Die in dem betr. Betriebe Beschäftigten gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung bzw. der Anmeldung der Kasse als Mitglieder an.

Der Austritt ist am Jahreschlusse zulässig, wenn er 3 Monate zuvor beantragt ist.

88. Im übrigen gilt hier das unter Nr. 70, 71, 74, 76—82 Angeführte. Durch Bestimmung des Statuts können aber die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser 4 Mark für den Tag nicht übersteigt.

Der Betriebsunternehmer trägt die Verwaltungskosten, hat nöthigenfalls Zuschüsse zur Kasse, in allen Fällen aber $\frac{1}{3}$ der statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Bei einseitiger Einstellung oder starker Ein-

Schränkung des Betriebes kann die Aufsichtsbehörde die Verwaltung übernehmen.

89. Die Kasse kann unter Zustimmung der Generalversammlung aufgelöst werden. Sie ist behördlicherseits zu schließen: bei Auflösung des Betriebs, beim Sinken der Personenzahl unter 50 und dauernder Leistungsunfähigkeit, ferner wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen. Im letzteren Falle kann er gleichzeitig zur Beitragszahlung wie unter Nr. 86 verpflichtet werden.

D. Bau-Krankenkassen.

90. Die Errichtung solcher kann Bauherren bzw. Unternehmern für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen behördlicherseits aufgegeben werden. Bauherren, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die unter Nr. 14 angegebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten. Für diese Kassen gilt sonst im Wesentlichen das bezüglich der Betriebskassen Gesagte.

E. Innungs-Krankenkassen.

91. Auch für diese auf Grund der Gewerbeordnung von Innungen bzw. Innungsverbänden für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder errichteten Krankenkassen gilt im Allgemeinen das über die Betriebskassen Angeführte — aber nicht für die Eintrittsverpflichtung, den Vorstand und die Generalversammlung, die Aufsicht, Auflösung sowie An- und Abmeldung durch die Arbeitgeber.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des Tit. VI der Gewerbeordnung für diese Kassen in Kraft.

F. Knappschaftskassen.

92. Die Verhältnisse der Knappschaftskassen bleiben unberührt; nur müssen die statutenmäßigen Leistungen derselben den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen erreichen.

G. Freie Hilfskassen.

93. Dasselbe gilt für die eingeschriebenen und sonstigen freien Hilfskassen*) ohne Beitrittszwang, sofern sie ihren Mitgliedern mindestens die Leistungen gewähren, welche in ihrer Gemeinde von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von $\frac{3}{4}$ des ortsüblichen Tagelohnes. (Nr. 13 b.)

Bisherige ältere Krankenkassen mit Beitrittszwang bleiben ebenfalls bestehen, müssen aber ihre Statuten den obigen Normen im Wesentlichen anpassen. Neue Pensionskassen mit Beitrittszwang können dabei errichtet werden; für etwaige Pensionsansprüche ist ein entsprechender Vermögensstheil auszufordern.

II. Unfallversicherung.

A. Verwaltung der Berufsgenossenschaften.

Statut.

94. Die innere Verwaltung und Geschäftsordnung der Berufsgenossenschaften wird durch das vom Reichsversicherungsamt zu genehmigende Statut geregelt, welches über eine Reihe bestimmt vorgeschriebener Punkte, auch über die

*) Dieselben kennen keine Beitragspflicht der Arbeitgeber, keine Zuschüsse der Unternehmer, kein Maximum der Beiträge u. a. m.; die letzteren betragen 1886 durchschnittlich 14,6 Mark.

Generalversammlung der Mitglieder bzw. deren Vertreter (Genossenschaftsversammlung) Bestimmung treffen muß.

Vorstand.

95. Die gesammte Verwaltung der Genossenschaft erfolgt im Wesentlichen durch den aus Mitgliedern gewählten Genossenschaftsvorstand, welcher die Genossenschaft auch gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Verwaltung land- und forstwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften kann auch Organen der Selbstverwaltung übertragen werden (in Preußen: dem Provinzialausschuß bzw. dem Kreis- (Stadt-) Ausschuß).

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstand ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden. Wer aber eine Wahl ohne solchen Grund ablehnt, kann für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Ehrenämter.

96. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. *V a a r e A u s l a g e n* werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt. Sie haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Reservefonds.

97. Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds*) anzusammeln.***) An Zuschlägen zur Bildung desselben werden bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge 300 Prozent, bei der zweiten 200, bei der dritten 150, bei der vierten 100, bei der

*) Ende 1887 enthielt derselbe im Ganzen 15 720 841,66 Mark.

**) Bei land- und forstwirtschaftlichen ist es nicht notwendig.

fünften 80, bei der sechsten 60 und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal 10 Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen erhoben. Nach Ablauf der ersten 11 Jahre sind die Zinsen des Reservefonds diesem so lange weiter zuzuschlagen, bis er den doppelten Jahresbedarf erreicht hat*). Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden. Die Genossenschaftsversammlung kann jederzeit mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen.

Auflösung.

98. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden.

B. Mitgliedschaft.

99. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist, bzw. jeder im Bezirke angeessene Landwirth. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes bzw. des Beginns der Versicherungspflicht desselben. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Betriebsanmeldung.

100. Jeder neue Betriebsunternehmer muß binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist, der unteren Verwaltungsbehörde (d. h. in Preußen den

*) Bei der Berufsgenossenschaft für die unter 10 f. bezeichneten Vauetriebe sind 5% der Mitgliederbeiträge bis zur Erreichung der Höhe der erforderlichen Jahresbeiträge zuzuschlagen.

Ortspolizeibehörden, Landrätthen, Revierbeamten u. a.) in deren Bezirk der Betrieb liegt, nach dem im Anhang abgedruckten Formular A. in 2 Exemplaren Anzeige erstatten. Säumige können durch Geldstrafen bis 100 Mark zur Auskunft angehalten, auch können ihnen Ordnungsstrafen bis 300 Mark und, wenn ein späterer Eröffnungstag angegeben ist, bis 500 Mark auferlegt werden, wogegen Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt binnen 2 Wochen zulässig.

Von der Eröffnung neuer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe hat die Gemeindebehörde der Genossenschaft Mittheilung zu machen; ebenso haben die Schiffsregister- und die Schiffsvermessungsbehörden von Vermessungen und Eintragungen neuer Fahrzeuge sowie Löschungen und Veränderungen dem Genossenschaftsvorstande, von der Eröffnung anderer Betriebe Nr. 10 g. aber deren Unternehmer*) der unteren Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen.

Kataster.

101. Die Genossenschaftsvorstände führen Genossenschaftskataster über ihre Mitglieder; die darin eingetragenen Genossen erhalten Mitgliedscheine mit event. Angabe der Sektionen. Gegen die Aufnahme in das Kataster sowie gegen die Ablehnung derselben kann der Unternehmer binnen 2 Wochen Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt und zwar bei der unteren Verwaltungsbehörde (in Preußen: Ortspolizei bzw. Landrath etc.) einlegen.

Auch muß jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, von dem Unternehmer dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters angezeigt werden, sonst erfolgt die Forterhebung der umzuliegenden Beiträge in bisheriger Weise.

*) Die Rheder müssen für jedes Fahrzeug in dem Heimathafen einen Bevollmächtigten bezw. Korrespondenrheder zu ihrer Vertretung bestellen.

Betriebsveränderungen.

102. Jeder Betriebsunternehmer muß ferner Betriebsveränderungen, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen der statutenmäßigen Frist anzeigen, widrigenfalls er in Ordnungsstrafe bis 300 Mark genommen werden kann, wogegen ihm binnen 2 Wochen Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zusteht.

Wird in Folge dessen der Betrieb einer anderen Genossenschaft überwiesen, so kann der Unternehmer dagegen binnen 2 Wochen Widerspruch beim Vorstande erheben, der dann die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts herbeiführt.

C. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

103. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bzw. Betriebsleiter bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige nach dem im Anhang abgedruckten Formular B. zu erstatten*).

Dieselbe muß binnen 2 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat. Die Versäumung wird mit Ordnungsstrafe bis 300 Mark bestraft, wogegen Beschwerde binnen 2 Wochen an das Reichs-Versicherungsamt zulässig ist.

*) Wenn der Unfall bei der Fahrt, beim Transport sich ereignet, der Behörde des betreffenden Bezirks event. des ersten Aufenthalts. Bei Seereisen erfolgt Eintragung in das Schiffsjournal bzw. in besondere Nachweisungen.

104. Ueber die Unfälle wird ein Unfallverzeichnis geführt.

105. Jeder bedeutendere Unfall muß alsbald von der Ortspolizeibehörde*) untersucht werden; von der Untersuchung wird der Krankenkasse vorher Mittheilung gemacht. Es können daran theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, Bevollmächtigte der betr. Krankenkasse und der Betriebsunternehmer bzw. dessen Vertreter. Außerdem sollen thunlichst die sonstigen Beteiligten und auf Antrag auch Sachverständige zugezogen werden. Die Krankenkassen-Bevollmächtigten (bzw. abgesandten landwirthschaftlichen Arbeiter) erhalten eine statutenmäßige, meist von der Ortspolizeibehörde festzusetzende Vergütung.

Anmeldung und Festsetzung der Entschädigungen.

106. Entschädigungsansprüche müssen bei Vermeidung des Ausschlusses in der Regel binnen 2 Jahren angemeldet werden; wenn kein Mitgliedschein erteilt war, bei der unteren Verwaltungsbehörde (Ortspolizei, Landrath zc.).

107. Die Festsetzung der Entschädigungen erfolgt von Amtswegen oder auf Antrag der Beteiligten nach Anhörung derselben thunlichst bald durch den Vorstand der Genossenschaft bzw. der Sektion (letztere nur für die Heil- und Beerdigungskosten und kürzere Renten); die Festsetzung dieser Entschädigungen kann gemäß dem Statut auch durch einen Ausschuß, eine Kommission oder durch Vertrauensmänner bewirkt werden. Bis zur definitiven Feststellung können vorläufige Entschädigungen zugewilligt werden.

108. Die Genossenschaftsmitglieder (bei Baubetrieben auch die Nichtmitglieder) sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) binnen einer Woche die erforderlichen Lohn- und Gehalts-

*) Bei Unfällen von Seeleuten in erster Linie durch die Seemannsämtler bzw. durch Verklarung.

nachweisungen zu liefern. Bei unrichtigen Angaben erfolgen Geldstrafen bis 500 Mark, wogegen Beschwerde binnen 2 Wochen an das Reichs-Versicherungsamt zulässig.

109. Ueber die Feststellung der Entschädigung erhält der Entschädigungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist.

Beschwerde, Berufung und Rekurs.

110. Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter Nr. 10 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen binnen 4 Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen Grunde abgelehnt oder die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung muß binnen 4 Wochen bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts des betr. Bezirks erhoben werden. (Für Seeleute sind diese Fristen durchweg größer.)

111. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstände binnen 4 Wochen (von Auswärtigen binnen 12) der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu, aber nur dann, wenn es sich um eine vom Genossenschaftsvorstande festgesetzte längere Rente oder eine solche für Hinterbliebene handelt.

Berechtigungsausweis.

112. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung erhält der Berechtigte vom Genossenschaftsvorstande einen sog. Berechtigungsausweis.

Zahlung der Entschädigungen.

113. Die Auszahlung*) der Entschädigungen erfolgt durch das Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte (bei Seeleuten im Bezirke des Heimathshafens des Schiffs) bzw. des späteren neuen Wohnorts.

D. Umlage- und Erhebungsverfahren.**Tragung der Entschädigungen.**

114. Durch Statut kann die Tragung der Entschädigungsbeträge bis zur Hälfte**) den Sektionen, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind, auferlegt werden. Ferner sind auch Vereinbarungen von Genossenschaften über gemeinsame Tragung des Risikos, d. h. der von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge zulässig.

Umlage.

115. Unter Berücksichtigung dieser Umstände werden jährlich die von den Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge, die Rücklagen zum Reservefonds sowie die entstehenden Verwaltungskosten vom Genossenschaftsvorstand auf die Genossenschaftsmitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter***) — die den durchschnittlichen Tagesatz von 4 Mark übersteigenden Beträge nur zu $\frac{1}{3}$ berechnet — bzw. des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter, sowie nach dem Gebührentarif vertheilt.

116. Die Betriebe sind nämlich je nach dem Grade

*) Bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft kann sie durch die Knappschaftsklassen bewirkt werden.

**) Bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft auch darüber hinaus — je nach dem Statut.

***) Für Seefahrzeuge nach der Summe der Durchschnittslöhne (Nr. 23) für die abgeschätzte Besatzungszahl. S. Note zu 116.

der mit ihnen verbundenen Unfallgefahr in Gefahrenklassen mit verschieden abgestuften Beiträgen (Gebührentarif) einzutheilen*), wozu das Reichs-Versicherungsamt einen Normaltarif aufgestellt hat. Die Veranlagung zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt den Genossenschaftsorganen ob. Gegen dieselbe steht (auch bei späteren Betriebsveränderungen) dem Betriebsunternehmer binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Der Gebührentarif ist zuerst nach 2 und sodann mindestens von 5 zu 5 Jahren einer Revision zu unterziehen.

117. Zu dem Zwecke der Umlage hat jedes Genossenschaftsmitglied binnen 6 Wochen nach Jahresablauf eine Nachweisung über die Zahl der beschäftigten Personen, die Löhne und Gehälter und die Gefahrenklassen einzureichen.

118. Auf Grund der aufgestellten Gesamtnachweisung**) berechnet der Vorstand für jedes Genossenschaftsmitglied

*) Für die Seeunfallsgenossenschaft gemäß dem Statut. Für jedes Fahrzeug ist ferner die durchschnittliche Zahl der als Besatzung erforderlichen Seeleute abzuschätzen. Einzelnen Unternehmern können nach Maßgabe der vorgekommenen Unfälle Zuschläge auferlegt werden; bei besonders gefährlicher Ladung oder bei Reisen in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten kann auch Beitragserhöhung erfolgen.

**) Während des Jahres 1887 sind den Berufsgenossenschaften im Ganzen folgende Ausgaben erwachsen:

an Entschädigungsbeträgen	5 373 496,46	Mark
an laufenden Verwaltungskosten	2 897 165,87	"
an Kosten der Unfalluntersuchungen und Feststellung der Entschädigungen, an Schiedsgerichtsz- und Unfallverhütungskosten	725 619,66	"
für die erste Einrichtung zc.	225 673,92	"
in den Reservefonds	9 935 438,94	"
	<hr/>	
	19 157 394,85	Mark
Die Einnahmen betragen	22 266 483,78	Mark
am Jahresschluß blieb Bestand	3 109 088,93	"
der Reservefonds enthielt zusammen	15 720 841,66	"

den auf dasselbe zur Deckung des Gesamtbedarfs entfallenden Beitrag und stellt jedem Mitglied einen Auszug aus der Heberolle mit der Zahlungsaufforderung zu.

Gegen die Festsetzung der Beiträge kann Widerspruch beim Genossenschaftsvorstande binnen 2 Wochen erhoben werden und gegen die ergehende Entscheidung binnen 2 Wochen Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrtümlichen Ansaß einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb nach Angabe des Mitglieds eingeschätzt ist, gründet.

119. Rückständige Beiträge sowie etwaige

Die Ausführungsbehörden der Reichs- und Staatsbetriebe haben 1887 ausgegeben	
an Entschädigungsbeträgen	559 433 62 Mark
an Verwaltungskosten	560,39 "
an Kosten der Unfalluntersuchungen etc.	15 209,15 "
im Ganzen 575 203,16 Mark	

Die Entschädigungsbeträge setzen sich zusammen	
aus 325 715 Mark	Kosten des Heilverfahrens,
" 3 684 326 "	Renten an Verletzte,
" 161 530 "	Beerdigungskosten,
" 477 613 "	Renten an Wittwen Getödteter,
" 70 434 "	Abfindungen an Wittwen bei Wiederverheirathung,
" 714 568 "	Renten an Kinder Getödteter,
" 42 191 "	Renten an Wzendenten Getödteter,
" 49 095 "	Renten an Ehefrauen in Krankenhäusern untergebrachter Verletzter,
" 77 691 "	desgl. an Kinder,
" 3 250 "	desgl. an Wzendenten,
" 270 891 "	Kur- und Verpflegungskosten an Krankenhäuser,
" 55 621 "	Kapitalzahlung an Ausländer.
An laufenden Verwaltungskosten entfielen	
auf den Kopf der versicherten Personen	0,75 Mark
auf je 1000 Mark der anrechnungsfähigen Löhne 1,21 "	

Kautionsbeträge und Strafzuschläge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Deckungsverfahren bei Baubetrieben.

120. Für die unter 10 f. bezeichneten Baubetriebe ist das Deckungsverfahren eingeführt. Die jährlich aufzubringenden Beiträge werden so berechnet, daß durch dieselben außer den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft der Kapitalwerth der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenem Renten gedeckt wird. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt im Uebrigen nach den obigen Normen; auf die Beiträge sind vierteljährliche Vorschüsse zu leisten. Siehe auch Nr. 133 folg.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

121. Bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften können die Beiträge auf zweierlei Art aufgebracht werden, nämlich

entweder durch Zuschläge zu direkten Staats- und Kommunalsteuern oder nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit (für jeden Arbeitstag $\frac{1}{300}$ des durchschnittlichen Jahreslohns Nr. 23, 17).

Das Statut hat darüber zu bestimmen.

Haftung der Betriebsunternehmer u. dgl.

122. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, welche den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

E. Vertretung der Arbeiter.

123. Vertreter der Arbeiter werden zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht, der Begutachtung der Unfallverhütungs-Vorschriften und der Theilnahme an der Wahl nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts*) für jede Genossenschafts-Sektion, bzw. für die Genossenschaft (bei Reichs- und Staatsbetrieben für den Bereich jeder Ausführungsbehörde) gewählt. Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion bzw. der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

124. Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion bzw. der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens 10 in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Rassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion bzw. der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und je zweier Ersatzmänner, sowie die Vertheilung innerhalb der Genossenschaft geschieht nach einem vom Reichs-Versicherungsamt bzw. der Landesbehörde erlassenen Regulativ, und zwar

*) Bei der Knappschafts-Berufsgenossenschaft können den Knappschaftsältesten diese Funktionen übertragen werden.

Bei den land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften werden die Vertreter der Arbeiter zum Zweck der Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und an den Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts berufen.

auf 4 Jahre; alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus; die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

125. Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den statistischen Sätzen Ersatz für nothwendige baare Ausgaben und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an die Behörde, welche das Regulativ erlassen hat, zulässig.

126. Die Vorstände der obenbezeichneten Krankenkassen und der Knappschaftskassen wählen ferner mit Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber alle 2 Jahre aus der Zahl der Rassenmitglieder zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und 2 Ersatzmänner.

127. In land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bezeichnet die Gemeindebehörde, wenn kein Bevollmächtigter oder Ersatzmann vorhanden ist, einen Arbeiter für die Theilnahme an der Untersuchung.

F. Schiedsgerichte.

128. Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder einer Sektion, bzw. für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde giebt es ein oder mehrere Schiedsgerichte.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden nebst Stellvertreter aus der Zahl der öffentlichen Beamten und aus 4 Beisitzern nebst je 2 Stellvertretern; zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder theiligteten Sektion aus den stimmberechtigten, nicht zum Vorstände oder den Vertrauensmännern gehörigen Mitgliedern sowie deren Betriebsleitern, die beiden anderen von den Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der letzteren

gewählt*). Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf 4 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus.

Für das Amt der Beisitzer gilt das unter Nr. 95 Abf. 2 Angeführte; die Uebernahme kann durch Geldstrafen bis 500 Mark erzwungen werden. Nur die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten Vergütung von der Genossenschaft, nämlich statutenmäßigen Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst und der baaren Auslagen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung.

Im Uebrigen ist das Verfahren durch Kaiserliche Verordnung geregelt.

G. Reichs-Versicherungsamt und Landes-Versicherungsämter.

Reichs-Versicherungsamt.

129. Zur Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs der nicht unter einem Landesversicherungsamt stehenden Berufsgenossenschaften, zur Entscheidung von Beschwerden sowie zur Entscheidung in letzter Instanz über die Urtheile der Schiedsgerichte ist das Reichs-Versicherungsamt in Berlin eingefeszt.

Dasselbe hat einen Präsidenten (Dr. Bödiker), ferner 11 ständige vom Kaiser auf Lebenszeit ernannte Mitglieder, außerdem 16 nichtständige Mitglieder, und zwar 4 vom Bundesrath aus seiner Mitte und je 6 von den Genossen-

*) Die Wahl der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitervertreter erfolgt durch die Vorstände der bezügl. Orts- und Betriebskrankenkassen, event. durch die Gemeinden, die der Seeleute durch dieselben Vorstände oder die der obrigkeitlich genehmigten Seemannskassen und ähnlicher Vereinigungen.

schaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter aus ihrer Mitte Gewählte nebst je 2 Stellvertretern.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt 4 Jahre.

130. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet außer Anderem endgültig, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark anhalten.

Die Beschlußfassung erfordert die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, wenn es sich um wichtigere, gesetzlich festgesetzte Fälle (z. B. Rekurse) handelt.

Die Entscheidung der Rekurse gegen Urtheile der Schiedsgerichte und vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderung des Genossenschaftsbestandes erfolgt unter Zuziehung zweier richterlicher Beamten auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Parteien können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Das Verfahren ist kostenfrei. Im Uebrigen ist dasselbe durch Kaiserliche Verordnung geregelt.

131. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich. Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage von 1500 Mark festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlins wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise, und zwar 13 Pfennige pro Kilometer (bei Landwegen 60 Pfennige) und 3 Mark für jeden Zu- und Abgang.

Landes-Versicherungsämter.

132. Neben dem Reichs-Versicherungsamt, als centraler Reichsbehörde, sind für das Gebiet einiger Bundesstaaten und auf deren Kosten noch folgende Landes-Versicherungsämter mit eingeschränkter Zuständigkeit vorhanden, welche nur diejenigen Berufsgenossenschaften zu beaufsichtigen haben, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaats hinaus erstrecken:

das Königl. Bayerische Landes-Versicherungsamt in München,		
" " Sächsische "	"	" Dresden,
" " Württembergische "	"	" Stuttgart,
" Großherzogl. Badische "	"	" Karlsruhe,
" " Hessische "	"	" Darmstadt,
" " Mecklenburgische "	"	" Schwerin,
" " Fürstlich Neupfische "	"	" Strelitz,
" " " " "	"	" Greiz.

H. Unfallversicherungsanstalt für Bauarbeiter.

133. Für die Versicherung der von den unter Nr. 61 bezeichneten Unternehmern bei Bauarbeiten einschlägiger Art beschäftigten Personen, einschließlich der selbstversicherten Unternehmer, ist in den Tiefbau- und den anderen Baugewerks-Berufsgenossenschaften je eine Versicherungsanstalt mit besonderem Nebenstatut errichtet.

Den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufs-genossenschaften werden außer denjenigen Kategorien von Bauarbeiten, für welche sie errichtet sind, die von den zur Tiefbau-Berufsgenossenschaft gehörigen Unternehmern ausgeführten Eisenbahn-, Kanal-, Strom-, Deich- und anderen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, nicht mehr als 6 Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, innerhalb ihrer Bezirke zugewiesen.

Wenn das Genossenschaftsstatut es gestattet, kann auch die Versicherung von Unternehmern, welche als Baugewerbetreibende Mitglieder der Genossenschaften sind, sowie anderer

von diesen bei der Bauausführung beschäftigten, nicht versicherten Personen bei der Versicherungsanstalt erfolgen.

134. Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufs-genossenschaft. Der Genossenschaftsvorstand und die Genossenschaftsversammlung, sowie die sonstigen Organe der Berufsgenossenschaft führen die Verwaltung der Versicherungsanstalt, sofern sie nicht durch das Statut besonderen Organen übertragen ist.

Die Rechnungsführung erfolgt getrennt von der der Berufsgenossenschaft, auch wird ein besonderer Reservefonds angesammelt.

135. Die Unfallversicherung erfolgt in der Versicherungsanstalt:

- a. bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als 6 Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers gegen feste im Voraus bemessene Prämien nach einem stets für 3 Jahre festgesetzten Prämientarif;
- b. im Uebrigen auf Kosten der Kommunalverbände gegen jährlich nach Maßgabe der wirklichen Zahlungen umzulegende Beiträge.

Zu a. müssen die Unternehmer monatlich der Gemeindebehörde nach einem Formular eine Nachweisung der verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorlegen. Danach wird vom Genossenschaftsvorstande jährlich die Prämie, welche auf jeden Unternehmer entfällt, berechnet und die Heberolle aufgestellt.

Die Beiträge werden gegen Vergütung von den Gemeindebehörden eingezogen. Dieselbe legt zuvor die Heberolle zur Einsicht der Beteiligten aus. Diese können gegen die Prämienberechnung zunächst bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem besonderen Organ Einspruch erheben; hat dieser nicht den gewünschten Erfolg, so steht dem Zahlungspflichtigen binnen 2 Wochen die Beschwerde an die unteren Verwaltungsbehörden (Landrath,

Ortspolizei) und gegen deren Entscheidung binnen 2 Wochen der Rekurs an das Reichsversicherungsamt frei.

Für die Prämien zc. haftet event. der Bauherr bzw. Zwischenunternehmer während eines Jahres nach der Feststellung der Verbindlichkeit.

Für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig Bauarbeiten selbst ausführen, kann der Betrag der Arbeitslöhne und Gehälter in Pausch und Bogen festgesetzt werden.

Zu b. werden die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten durch Beiträge der betr. Gemeinden (auch selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen) oder Verbände aufgebracht und auf dieselben nach Verhältniß der Bevölkerungsziffer jährlich umgelegt. Diese Beiträge werden innerhalb der einzelnen Gemeinden zc. wie Gemeindeabgaben aufgebracht, sofern nicht ein anderer Vertheilungsmaßstab zugelassen ist.

J. Reichs-, Staats- und Korporationsbetriebe.

Reichs- oder Staatsbetriebe.

136. Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, sämmtlich einschließlich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, ferner für die unter 10 g. bezeichneten Betriebe des Reichs oder eines Bundesstaats, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich bzw. der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

Dasselbe gilt hinsichtlich der von einigen Bundesstaaten für Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, und ebenso durchweg bezüglich der Staats-Forstbetriebe, wohingegen die Staats-Landwirthschaftsbetriebe meist den betr. Berufsgenossenschaften angeschlossen sind (in Preußen z. B. die vorüber-

gehend für Rechnung des Staats verwalteten Domänen) wie auch alle Reichsbetriebe.

Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen.

Regiebauten.

137. Ebenso erfolgt die Versicherung bei anderen vorstehend nicht erwähnten, vom Reich oder einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten (Regiebauten) durch das Reich bzw. den Staat. Die Befugniß, bezüglich dieser Bauarbeiten der Berufsgenossenschaft für Baugewerbetreibende des betr. Bezirks beizutreten, hat das Reich innerhalb der gestellten Frist benutzt, indem es für seine Tiefbauten (Nord-Ostseefanal) der Tiefbau-Berufsgenossenschaft beigetreten ist. Die Versicherung erfolgt ferner von leistungsfähigen Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen bei Baubetrieben, welche von ihnen als Unternehmer in anderen als Eisenbahnbetrieben ausgeführt werden. Dieselben können sich aber jederzeit der vorerwähnten Befugniß bedienen.

Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine Korporation an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, kommen aber die Normen über Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften, über Mitgliedschaft, Statut, Gefahrenklassen, Reservefonds, Betriebsveränderungen, Beaufsichtigung der Unternehmer u. a. nicht zur Anwendung.

K. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Anfallverhütungsvorschriften.

138. Die Genossenschaften und die Ausführungsbehörden sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirktes

oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke unter Zuziehung*) von Vertretern der Arbeiter Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern (bei Bauarbeiten auch von Nichtmitgliedern) zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, event. mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 6 Mark, welche von den Vorständen der Betriebs- oder Baukrankenkassen bzw. der Ortspolizeibehörde aufzuerlegen sind.

Dagegen ist Beschwerde binnen 2 Wochen zulässig an das Reichs-Versicherungsamt bzw. die vorgesetzte Behörde.

Die Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

139. Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Betriebs-einrichtungen Kenntniß zu nehmen und zur Prüfung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen die bezüglichen Geschäftsbücher und Listen einzusehen. Die Mitglieder (bei Bauten auch Nichtmitglieder) müssen dies gestatten, widrigenfalls sie durch Geldstrafen bis 300 Mark dazu angehalten werden können, es sei denn, daß der Betriebsunternehmer dadurch die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen befürchtet; dann muß er aber

*) aber nicht bei Vorschriften über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs.

andere geeignete Personen bezeichnen, event. entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Ueber die dabei zur Kenntniß gelangten Thatsachen müssen Alle Verschwiegenheit beobachten, auch sich der Nachahmung der geheim gehaltenen Betriebs-einrichtungen und Betriebsweisen enthalten. Die Beauftragten und Sachverständigen sind hierauf zu beeidigen.

140. Die unbefugte Offenbarung von Betriebsgeheimnissen u. dgl. wird mit Geldstrafe bis 1500 Mark oder Gefängniß bestraft.

141. Die durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen diese Maßregel findet binnen 2 Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung erfolgt wie die der Gemeindeabgaben.

III. Invaliditäts- und Altersversicherung.

A. Einrichtung und Verwaltung.

Vorstand.

142. Die Versicherungsanstalt wird durch einen aus Beamten des Kommunalverbandes oder Bundesstaats bzw. je nach Bestimmung des Statuts auch aus anderen besoldeten oder unbesoldeten Personen bestehenden Vorstand verwaltet, welcher die Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich vertritt und die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde hat.

Die Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstande wird durch das Statut geregelt.

Ausschuß.

143. Für jede Versicherungsanstalt wird ein Ausschuß aus mindestens je 5 Vertretern der Arbeitgeber (oder deren Betriebsleiter) und der Versicherten gebildet. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß immer gleich sein.

Die Vertreter nebst je 2 Ersatzmännern werden auf 5 Jahre nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung von den Vorständen der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, Anappschafftsklassen, Seemannskassen und anderer Vereinigungen von Seeleuten, bzw. soweit die Versicherten solchen Klassen nicht angehören, von den weiteren Kommunalverbänden, der Gemeinde-Krankenversicherung oder den Hilfsklassen gewählt. Sind die Vorstände der bezeichneten Klassen und Vereinigungen aus Vertretern der Arbeitgeber und Vertretern der Arbeitnehmer zusammengesetzt, so nehmen bei der Wahl die Arbeitgeber nur an der Wahl der Vertreter dieser, die den Versicherten angehörenden Mitglieder des Vorstandes nur an der Wahl der Vertreter der Versicherten Theil.

Streitigkeiten über die Wahlen werden von der Behörde entschieden, welche die Wahlordnung erlassen hat.

Wählbar sind nur deutsche, männliche, großjährige, im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnende Personen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Ausschüßrath und Vertrauensmänner.

144. Das Statut kann ferner die Bildung eines Ausschüßraths zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes anordnen. Ein solcher muß gebildet werden, wenn dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nicht angehören. Die Mitglieder desselben müssen den Anforderungen der Nr. 143 genügen, Arbeitgeber und Versicherte in gleicher Zahl darin vertreten sein. Er kann

die Berufung des Ausschusses verlangen, sobald ihm dies im Interesse der Versicherungsanstalt erforderlich erscheint. Den Vorsitz führt vorläufig der Vorsitzende des Vorstandes.

Als örtliche Organe der Versicherungsanstalt werden außerdem Vertrauensmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten bestellt.

Die Mitglieder des Ausschüßraths und die Vertrauensmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

145. Die Versicherten (Nr. 3, 178), welche als Arbeitgeber versicherungspflichtige Personen dauernd beschäftigen, werden hier stets der Klasse der Arbeitgeber zugerechnet.

Statut.

146. Jede Versicherungsanstalt erhält ein Statut, welches von dem Ausschusse beschlossen wird und vom Reichs-Versicherungsamt zu genehmigen ist. Dasselbe muß nähere Bestimmung über die Verhältnisse des Vorstandes, Ausschusses, Ausschüßraths, der Vertrauensmänner, über die Vertretung der Anstalt, die Vergütungen, die Jahresrechnung u. a. treffen.

Die Mitglieder des über das Statut beratenden Ausschusses erhalten für ihre Theilnahme an diesen Berathungen von der Landes-Centralbehörde zu bestimmende Vergütungen.

147. Dem Ausschusse müssen aber stets vorbehalten werden: die Wahl der Beisitzer der Schiedsgerichte, Prüfung der Jahresrechnung, Bildung von Rückversicherungsverbänden, Abänderung des Statuts und falls ein Ausschüßrath nicht gebildet worden ist, die Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

Ehrenämter.

148. Die unbefoldeten Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Ausschusses und des Ausschüßraths, die Vertrauensmänner und die Schiedsgerichtsbeisitzer verwalten ihr Amt als Ehrenamt und erhalten nach den Sätzen des Statuts nur Ersatz für baare Auslagen, die Vertreter der Versicherten außerdem Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses und des Aufsichtsraths, sowie die Vertrauensmänner haften der Versicherungsanstalt für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Wer eine Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, oder sich der Ausübung des Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entzieht, wird vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu 1000 Mark belegt. Die Wiederwahl kann jedoch für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

Unbehinderte Ausübung der Funktionen.

149. Die Vertreter der Versicherten müssen jedesmal, wenn sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß setzen, widrigenfalls ihnen die Entschädigungen versagt werden können. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher sie dadurch an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablauf der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist überhaupt untersagt, die Versicherten in der Uebernahme oder Ausübung eines solchen Ehrenamts irgendwie zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung. Auch werden Arbeitgeber oder deren Angestellte, welche derartige Verträge geschlossen haben, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis 300 Mark oder mit Haft bestraft.

Staatskommissar.

150. Für den Bezirk einer jeden Versicherungsanstalt wird zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reichs endlich noch von der Regierung ein Kommissar bestellt. Derselbe darf allen Verhandlungen der Organe der Anstalt und vor den Schiedsgerichten beiwohnen, Anträge stellen, gegen solche Entscheidungen, durch welche die Erwerbsunfähigkeit anerkannt oder eine Rente

festgesetzt wird, die zulässigen Rechtsmittel einlegen und Einsicht in die Akten nehmen.

Seine Thätigkeit erstreckt sich auch auf die besonderen Kasseneinrichtungen (Nr. 193) in seinem Bezirke.

Stückversicherungsverbände.

151. Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliditäts- und Altersversicherung ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen.

Veränderungen.

152. Veränderungen der Bezirke der Versicherungsanstalten, bzw. der Kasseneinrichtungen (Nr. 193) sind zulässig, nachdem zuvor die Ausschüsse der beteiligten Versicherungsanstalten darüber gehört sind.

Scheiden örtliche Bezirke aus dem Bezirk einer Versicherungsanstalt aus, so verbleibt der letzteren in vollem Umfange das bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angesammelte Vermögen, sowie die Verpflichtung zur Befriedigung aller Ansprüche, welche auf Verwendung von Beitragsmarken dieser Versicherungsanstalt beruhen.

Führt die Veränderung zur Auflösung der Versicherungsanstalt, so geht deren Vermögen mit allen Rechten und Pflichten, sofern nicht eine andere Versicherungsanstalt dieses Vermögen übernimmt, auf den weiteren Kommunalverband bzw. Bundesstaat über.

Streitigkeiten über Vermögensauseinandersetzung werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden.

B. Schiedsgerichte.

153. Für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt wird mindestens ein Schiedsgericht errichtet.

Für dieselben gilt auch das unter Nr. 128 Angeführte. Die Beisitzer werden von dem Ausschusse auf 5 Jahre gewählt.

C. Verfahren hinsichtlich der Feststellung, Zahlung und Vertheilung der Renten.

Feststellung der Rente.

154. Der Anspruch auf Bewilligung einer Invaliden- oder Altersrente ist bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (z. B. Ortspolizeibehörde, Landrath) *) des Wohnorts anzumelden, unter Beifügung der Quittungskarte sowie der sonstigen Beweisstücke. Handelt es sich um Bewilligung einer Invalidenrente, so hat die Behörde die Vertrauensmänner zu hören und dem Vorstände der Krankenkasse zc. (Nr. 143), welcher der Antragsteller angehört, Gelegenheit zu geben, sich über den Antrag zu äußern. Die Behörde übersendet sodann den Antrag unter Anschluß der beigebrachten Urkunden und entstandenen Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Äußerung dem Vorstände der Versicherungsanstalt, an welche ausweislich der Quittungskarte zuletzt Beiträge entrichtet worden waren. Dieser prüft den Antrag, fordert die früheren Quittungskarten ein und veranlaßt event. weitere Erhebungen.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt, so ist die Höhe der Rente sofort festzustellen. Der Empfangsberechtigte erhält sodann einen schriftlichen Bescheid, aus dem die Art der Berechnung der Rente zu ersehen ist. Abschrift des Bescheides wird dem Staatskommissar zugestellt.

Wird der angemeldete Anspruch nicht anerkannt, so ist derselbe durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid abzulehnen.

Abgelehnte Anträge auf Bewilligung von Invalidenrenten dürfen im Allgemeinen vor Ablauf eines Jahres nicht wiederholt werden.

155. Die Annahme, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen zu entschädigenden Betriebsunfall verursacht ist, begründet noch nicht die Ablehnung des Anspruchs auf

*) Bei Seeleuten dem Seemannsamt.

Invalidenrente. Die Versicherungsanstalten können aber die verpflichtete Berufsgenossenschaft wegen Ersatzes der dem Invaliden gezahlten Rente in Anspruch nehmen. Wird die Verpflichtung zur Gewährung einer Unfallentschädigung bestritten, so ist dagegen Beschwerde, Berufung, Rekurs wie bei Nr. 110, 111 zulässig. Im Uebrigen werden Streitigkeiten über den Ersatzanspruch von dem ordentlichen Richter entschieden.

Berufung gegen ablehnende Bescheide.

156. Gegen die Bescheide, durch welche der Anspruch abgelehnt oder die Höhe der Rente festgestellt wird, findet binnen 4 Wochen die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt; dieselbe hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichts erhalten der Berufende und der Vorstand der Versicherungsanstalt, eine Abschrift der Staatskommissar.

Rechtsmittel der Revision.

157. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht beiden Theilen binnen 4 Wochen das Rechtsmittel der Revision zu, welche aber keine aufschiebende Wirkung hat. Ist von dem Schiedsgericht der Anspruch auf Rente im Widerspruch mit dem Vorstände der Versicherungsanstalt anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Rente entschieden, so hat der Vorstand der Versicherungsanstalt unverzüglich die Höhe der Rente festzustellen und, auch wenn Revision eingelegt wird, sofort wenigstens vorläufig die Rente zuzubilligen. Gegen die vorläufige Zubilligung findet kein Rechtsmittel statt.

Ueber die Revision entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Die Revision kann jedoch nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. Sofern das Rechtsmittel nicht ohne Weiteres zurück-

gewiesen wird, hat das Reichs-Versicherungsamt darüber nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Sonstige Rechtsbehelfe.

158. Auf die Anfechtung der rechtskräftigen Entscheidung über einen Anspruch auf Rente finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Verordnung ein Anderes bestimmt wird.

Renten-Entziehung.

159. Auf die Entziehung der Rente findet das gleiche Verfahren (Nr. 154—158) entsprechende Anwendung.

Berechtigungsausweis.

160. Nach erfolgter Feststellung der Rente fertigt der Vorstand der Versicherungsanstalt dem Berechtigten eine Bescheinigung (Berechtigungsausweis) über die ihm zustehenden Bezüge aus.

Rechnungsbüreau.

161. Zugleich übersendet der Vorstand eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehenen Ausfertigung des Bescheides unter Anschluß der Quittungskarten dem Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts, welches alle bei letzterem vorkommenden bezüglich rechnerischen Arbeiten, insbesondere die Vertheilung der Renten auszuführen hat.

162. Das Rechnungsbüreau vertheilt *) die Renten auf

*) Bei der Vertheilung der während der ersten 15 Jahre bewilligten Invaliden- und Altersrenten hat das Rechnungsbüreau die Versicherungsanstalten, in deren Bezirken der Versicherte während der unmittelbar vorangegangenen 15 Jahre in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, so zu belasten, als ob während dieser Zeit fortlaufend Beiträge in der Lohnklasse I entrichtet worden wären. Jede Versicherungsanstalt, welcher ein Theil solcher Renten auferlegt werden soll, kann nach Empfang der Mittheilung binnen 2 Wochen sich die Führung des Nachweises innerhalb 3 Monate vorbehalten, daß ein solches zu berücksichtigendes Arbeits- oder Dienstverhältnis auch im Bereiche einer anderen Versicherungsanstalt bestanden habe.

das Reich und die beteiligten Versicherungsanstalten. Die Vertheilung erfolgt, nachdem zunächst der dem Reich in Rechnung zu stellende Zuschuß ausgeschieden worden ist, in dem Verhältnisse der Beiträge, welche den einzelnen Versicherungsanstalten für den Versicherten zugeflossen, bzw. nach Nr. 43 zu Lasten des Reichs in Anrechnung zu bringen sind. Die Vertheilung wird den Vorständen der beteiligten Versicherungsanstalten mitgetheilt. Jeder Vorstand kann dagegen binnen 14 Tagen Einspruch erheben. Erfolgt kein Einspruch, so gilt die Vertheilung als endgültig; wird rechtzeitig Einspruch erhoben, so entscheidet über denselben nach Anhörung der Vorstände der anderen beteiligten Versicherungsanstalten das Reichs-Versicherungsamt.

Sobald die Antheile an der Rente endgültig feststehen, übersendet das Rechnungsbüreau eine Ausfertigung der Vertheilung dem Vorstände der für die Festsetzung der Rente zuständigen Versicherungsanstalt.

Auszahlung durch die Post.

163. Die Auszahlung der Renten erfolgt vorstufweise durch die Postanstalt des Wohnsitzes des Empfangsberechtigten an den Inhaber des Berechtigungsausweises.

Erstattung der Vorschüsse.

164. Das Rechnungsbüreau hat die von der Post vorgeschossenen Beträge gemäß Nr. 162 auf die beteiligten Versicherungsanstalten zu vertheilen und ihnen wie auch dem Reichskanzler Nachweisungen über die ihnen zur Last fallenden Einzelbeträge zu übersenden.

D. Verfahren hinsichtlich der Feststellung und Erhebung der Beiträge*).

Entrichtung der Beiträge.

165. Die Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind von dem Arbeitgeber zu entrichten, welcher

*) Ueber die Einziehung der von Andern für Seeleute zu

den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat. Findet die Beschäftigung nicht während der ganzen Kalenderwoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt, der volle Wochenbeitrag zu entrichten. Kann die Zahl der tatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden, dann ist der Beitrag für eine zur Herstellung der Arbeit ungefähr erforderliche Arbeitszeit zu entrichten. Im Streitfalle entscheidet die untere Verwaltungsbehörde (Ortspolizeibehörde, Landrath u. a.)*) endgültig. Vgl. Nr. 53 u. folgd.

Marken**).

166. Zum Zweck der Erhebung der Beiträge werden von jeder Versicherungsanstalt für die einzelnen in

entrichtenden Beiträge kann der Bundesrath abweichende Vorschriften erlassen.

*) Bei Seeleuten das Seemannsamt.

**) Wer unechte Marken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder echte Marken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden, oder wissenschaftlich von falschen oder verfälschten Marken Gebrauch macht, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher wissenschaftlich schon einmal verwendete Marken in Quittungskarten abermals verwendet oder solche Marken nach gänzlicher oder theilweiser Entfernung der darauf gesetzten Entwerthungszeichen veräußert oder feilhält. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Haft erkannt werden.

Zugleich ist auf Einziehung der Marken zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht. Auf diese Einziehung ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde

1. Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Marken dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, bzw. die Behörde verabfolgt,
2. den Abdruck solcher Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder

ihrem Bezirke vorhandenen Lohnklassen bei den Postanstalten und anderen Verkaufsstellen käuflich zu erwerbende Marken mit der Bezeichnung ihres Geldwerthes ausgeben. Das Reichs-Versicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den zum Markenverkauf bestimmten Stellen gegen gültige Marken umgetauscht werden.

Quittungskarte.

167. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt nur durch Einlegen eines entsprechenden Betrages solcher Marken in die Quittungskarte des Versicherten. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen, so darf der Arbeitgeber für Rechnung des Versicherten eine solche anschaffen und den vorauslagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einbehalten. Die Kosten der Quittungskarten trägt sonst die Versicherungsanstalt.

Jede Quittungskarte bietet Raum zur Aufnahme der Marken für 47 Beitragswochen. Die Karten werden für jeden Versicherten mit fortlaufenden Nummern versehen; der Versicherte kann auf seine Kosten zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen.

168. Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt durch die von der Landes-Centralbehörde zu bezeichnenden Stellen. Die hiernach zuständige Stelle hat die in der zurückgegebenen Karte eingeklebten Marken aufzurechnen, die Zahl der danach anzurechnenden Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen und die Dauer der bescheinigten Krankheiten sowie der militärischen Dienstleistungen anzugeben. Ueber die aus dieser Aufrechnung

Formen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Versicherungsanstalt, bzw. die Behörde verabfolgt.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

sich ergebenden Endzahlen erhält der Inhaber der Karte eine Bescheinigung.

169. Jede Quittungskarte verliert in der Regel ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen; in die neue werden die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge übertragen.

170. Der Versicherte kann binnen 2 Wochen nach Aushängung der Bescheinigung oder der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Bescheinigung bzw. der Uebertragung Einspruch erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs findet binnen gleicher Frist Rekurs an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber, sowie über andere das Verfahren betreffende Beschwerden endgültig.

171. Die abgegebenen Quittungskarten werden an die Versicherungsanstalt des Bezirkes übersandt und von dieser an die Versicherungsanstalt, deren Namen sie tragen, überwiesen. Die Vernichtung erfolgt nach näheren Weisungen des Bundesraths.

172. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige hier nicht vorgesehene Eintragungen oder Bemerkungen in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Wer solche unzulässige Eintragungen oder Bemerkungen macht, wird mit Geldstrafe bis 2000 Mark oder Gefängniß (bei mildernden Umständen auch Haft) bestraft. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Bemerkungen sich vorfinden, müssen von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einbehalten und durch neue ersetzt werden.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten — abgesehen von den zuständigen Organen — ist bei Ordnungsstrafe bis 150 Mark untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken gegen den Willen des Inhabers zurückzubehalten, andernfalls werden sie von der Ortspolizeibehörde abgenommen.

173. In die Quittungskarte hat der Arbeitgeber oder sein bevollmächtigter Betriebsleiter bei der Lohnzahlung zu dem nach Nr. 165 zu berechnenden Betrage Marken derjenigen Art einzukleben, welche für die Lohnklasse, die für den Versicherten in Anwendung kommt, bzw. für den betreffenden Berufszweig von der zuständigen Versicherungsanstalt ausgegeben ist. Die Marken muß der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln erwerben.

Wer wissentlich andere als die vorgeschriebenen Marken verwendet, erhält Geldstrafe von 20 bis 1000 Mark oder Gefängnißstrafe — bei mildernden Umständen von 3 Mark ab oder Haft.

Die Marken werden auf die Quittungskarte in fortlaufender Reihe eingeklebt. Bei unzureichender oder nicht rechtzeitiger Verwendung von Marken kann der Vorstand dem Arbeitgeber Ordnungsstrafen bis 300 Mark auferlegen, wogegen Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt binnen 2 Wochen zulässig.

Die Arbeitgeber können dagegen bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge, aber höchstens die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten, in Abzug bringen. Dabei bleiben Bruchpfennige unberücksichtigt. Wer wissentlich mehr abzieht, wird mit Ordnungsstrafe bis 150 Mark bestraft.

Ueber die Entwertung von Marken bestimmt der Bundesrath Näheres.

174. Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, können die Befugniß erhalten, selbst die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Hälfte vom verpflichteten Arbeitgeber.

Einziehung der Beiträge.

175. Davon abweichend kann statutarisch oder von der Centralbehörde angeordnet werden:

a. daß die Beiträge für die Versicherten, welche einer

Krankenkasse (auch Gemeindeversicherung) angehören, durch deren Organe für Rechnung der Versicherungsanstalt gegen Vergütung von den Arbeitgebern eingezogen und in entsprechenden Marken in die Quittungskarten eingeklebt und entwerthet werden;

- b. daß die Beiträge für andere Personen in der gleichen Weise durch Gemeindebehörden oder andere von der Landes-Centralbehörde zu bezeichnende Stellen oder durch örtliche Hebestellen eingezogen werden. In diesem Falle kann auch die An- und Abmeldung der Versicherten angeordnet werden.

Die Arbeitgeber oder deren Betriebsleiter können dann bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der in den beiden letzten Lohnzahlungsperioden fällig gewordenen Beiträge in Abzug bringen. Wer wissentlich mehr abzieht, wird mit einer Ordnungsstrafe bis 150 Mark bestraft.

176. Sofern eine solche Anordnung getroffen ist, kann auch bestimmt werden, daß die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten durch die ebengedachten Stellen stattzufinden hat; ferner für die Versicherten, deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche beschränkt ist, die auf solche entfallende Hälfte der Beiträge unmittelbar von diesen, die auf die Arbeitgeber entfallende Hälfte aber von dem weiteren Kommunalverbande bzw. der Gemeinde entrichtet und durch sie von den Arbeitgebern wieder eingezogen wird.

177. Der Versicherte kann die Quittungskarte bei der die Beiträge einziehenden Stelle hinterlegen.

Freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

178. Personen, welche aus dem Versicherungsverhältnisse ausscheiden, sind berechtigt, dasselbe freiwillig dadurch fortzusetzen bzw. zu erneuern (Nr. 34), daß sie die für die Lohnklasse II (Nr. 37) festgesetzten Beiträge in Marken der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie sich aufhalten, entrichten und gleichzeitig für jede Woche freiwilliger

Beitragsleistung eine Zusatzmarke beibringen. Während eines Kalenderjahres können jedoch niemals insgesammt mehr als 52 Beitragswochen in Anrechnung gebracht werden.

Auf die Wartezeit für die Invalidenrente (abgesehen von der Uebergangszeit Nr. 44) die behufs Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses freiwillig geleisteten Beiträge nur dann zur Anrechnung, wenn für den Versicherten im Uebrigen schon auf Grund der Versicherungspflicht oder zufolge Selbstversicherung (Nr. 3) für mindestens 117 Beitragswochen Beiträge geleistet worden sind.

Die Zusatzmarken müssen, wenn der entsprechende Beitrag beigebracht ist, von der zuständigen Stelle entwerthet werden. Wer es unterläßt, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, kann durch die untere Verwaltungsbehörde mit Ordnungsstrafe bis 150 Mark bestraft werden.

179. Von der Beibringung der Zusatzmarken befreit sind im Falle der Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses solche selbstständige Betriebsunternehmer, welche regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigen, wenn für dieselben bereits während mindestens 5 Beitragsjahre (235 Wochen) Beiträge entrichtet worden sind.

180. Scheidet ein Versicherter durch Aufhören des bisherigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses aus der Versicherungspflicht vorübergehend aus, so kann zur Erhaltung des Rentenanspruchs das Versicherungsverhältnis während der Arbeitslosigkeit noch weiter, aber längstens auf 4 Monate, auch ohne Beibringung von Zusatzmarken durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge freiwillig aufrecht erhalten werden.

Selbstversicherungsverhältnis.

181. Wer sich nach Nr. 3 selbst versichert, muß außer den vollen Beiträgen in Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu deren Bezirk sein Beschäftigungsort gehört, für jede Woche der Selbstversicherung ebenfalls noch eine Zusatzmarke beibringen. Die Beitragsmarken und Zusatzmarken sind zu entwerthen wie bei Nr. 178.

Zusatzmarken.

182. Die Zusatzmarken werden für Rechnung des Reichs hergestellt, enthalten die Bezeichnung ihres Geldwerths und sind in Farbe und Bezeichnung von den Marken der Versicherungsanstalten verschieden. Die Unterscheidungsmerkmale setzt das Reichs-Versicherungsamt fest. Die Zusatzmarken können bei allen Postanstalten und den anderen Stellen käuflich erworben werden.

Der Nennwerth der Zusatzmarken ist vorläufig auf 8 Pfennig für die Beitragswoche festgesetzt.

Streitigkeiten.

183. Streitigkeiten zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den Selbstversicherern (Nr. 3) andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt, in welcher Lohnklasse, oder, sofern die Beiträge für einzelne Berufszweige verschieden bemessen sind, für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, werden von der für den Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde*) (z. B. Landrath, Ortspolizeibehörde) entschieden. Gegen deren Entscheidung steht den Betheiligten binnen 4 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

Das Gleiche greift Platz für Streitigkeiten zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind.

Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese entrichteten oder im Falle der Nr. 174 denselben zu erstattenden Beiträge von den unteren Verwaltungsbehörden*) endgültig entschieden.

*) Bei Seeleuten vom Seemannsamt.

Ausgleichungen und Berichtigung der Quittungskarten.

184. Nach endgültiger Erledigung dieser Streitigkeiten hat die untere Verwaltungsbehörde*) von Amtswegen dafür zu sorgen, daß zu wenig erhobene Beträge durch nachträgliche Verwendung von Marken beigebracht werden. Zu viel erhobene Beträge sind von der Versicherungsanstalt wieder einzuziehen und nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten betreffenden Marken und Berichtigung der Aufrechnungen an die betheiligten Arbeitgeber und Versicherten zurückzuzahlen.

Handelt es sich um die Verwendung von Marken einer unzuständigen Versicherungsanstalt, so ist nach Vernichtung der irrtümlich beigebrachten Marken ein der Zahl der Beitragswochen entsprechender Betrag von Marken der zuständigen Versicherungsanstalt beizubringen. Der Betrag der vernichteten Marken ist dann von der Versicherungsanstalt, welche sie ausgestellt hatte, wieder einzuziehen und zwischen den betheiligten Arbeitgebern und Versicherten entsprechend zu theilen.

An die Stelle der Vernichtung von Marken kann auch die Einziehung der Quittungskarten und die Ausstellung neuer treten.

Ueber die Erstattung von Beiträgen an die Versicherten siehe Nr. 56, 57.

Zeitreibung.

185. Rückstände sowie die in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Strafen werden in derselben Weise beigebracht wie Gemeinbeabgaben. Rückstände haben das Vorzugsrecht erster Stelle im Konkurse und verjähren binnen vier Jahren nach der Fälligkeit.

Kontrolle.

186. Die Versicherungsanstalten können zum Zweck der Kontrolle Vorschriften erlassen und die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis 100 Mark anhalten. Auch das Reichs-Versicherungsamt

*) Bei Seeleuten vom Seemannsamt.

kann den Erlass derartiger Vorschriften anordnen oder dieselben selbst erlassen.

Die Arbeitgeber müssen über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den Organen der Versicherungsanstalt, sowie den mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft ertheilen und denselben die Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten haben ferner den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten zur Kontrollirung gegen Bescheinigung auszuhändigen und können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis 300 Mark angehalten werden.

Die Mitglieder der Vorstände und sonstiger Organe der Versicherungsanstalten sowie die das Aufsichtsrecht über dieselben ausübenden Beamten werden jedoch, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängniß bis 3 Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

Für dieselben Personen tritt Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, ein, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer solche Betriebsgeheimnisse offenbaren, oder wenn sie geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen. Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auch noch auf Geldstrafe bis 3000 Mark erkannt werden.

187. Berichtigungen der Quittungskarten erfolgen, sofern die Betheiligten über dieselben einverstanden sind, gemäß Nr. 184 durch die die Kontrolle ausübenden Organe, Behörden oder Beamten, oder durch die die Beiträge einziehenden Organe, anderenfalls nach Erledigung des Streitverfahrens gemäß Nr. 183.

188. Die durch die Kontrolle den Versicherungsanstalten erwachsenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Versicherungsanstalt dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Dagegen findet binnen 2 Wochen die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde statt. Die Beitreibung der auferlegten Kosten erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Strafbestimmungen für unrichtige Nachweisungen u. dgl.

189. Arbeitgeber oder deren bevollmächtigte Betriebsleiter, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstände der Versicherungsanstalt Ordnungsstrafen bis 500 Mark erhalten.

E. Aufsicht.

Reichs-Versicherungsamt.

190. Die Versicherungsanstalten unterliegen in Bezug auf die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Dasselbe ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Versicherungsanstalten vorzunehmen.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet auch über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der

Organe der Versicherungsanstalten sowie der Mitglieder dieser Organe, auf die Auslegung der Statuten und auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen, soweit über letztere nicht nach Nr. 143 zu befinden ist, beziehen. Auf die dienstlichen Verhältnisse der laut Nr. 142 bestellten Beamten erstreckt sich dies nicht.

191. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von mindestens zwei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern, unter welchen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von mindestens einem richterlichen Beamten, wenn es sich um die Entscheidung auf Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte, oder um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Versicherungsanstalten handelt.

Als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gelten auch die nach Nr. 129 zu nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts gewählten Vertreter der Betriebsunternehmer und der Arbeiter, ohne Beschränkung auf die Angelegenheiten ihres besonderen Berufszweiges. Landes-Versicherungsämter.

192. An die Stelle des Reichs-Versicherungsamts tritt im Allgemeinen das Landes-Versicherungsamt (Nr. 132) für solche Versicherungsanstalten, welche sich über das Gebiet des Bundesstaates nicht hinaus erstrecken.

F. Besondere Kasseneinrichtungen für Personen in Betrieben des Reichs, der Bundesstaaten oder Kommunalverbände.

193. In Betrieben des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigte Personen, welche nicht zu den pensionsfähigen angestellten Beamten gehören, genügen der gesetzlichen Versicherungspflicht durch Betheiligung an einer für den betreffenden Betrieb bestehenden oder zu

errichtenden besonderen Kasseneinrichtung, durch welche ihnen eine den reichsgesetzlich vorgeesehenen Leistungen gleichwerthige Fürsorge gesichert ist. Doch müssen bei denselben folgende Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Beiträge der Versicherten dürfen, soweit sie für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs entrichtet werden, die Hälfte des für den letzteren nach Nr. 53 zu erhebenden Beitrags nicht übersteigen, es sei denn, daß in der betreffenden Kasseneinrichtung die Beiträge nach einem von der Berechnungsweise der Nr. 53 abweichenden Verfahren aufgebracht und in Folge dessen höhere Beiträge erforderlich werden, um die der Kasseneinrichtung aus Invaliden- und Altersrenten in Höhe des reichsgesetzlichen Anspruchs obliegenden Leistungen zu decken. Sollten hiernach höhere Beiträge zu erheben sein, dürfen jebeifalls die Beiträge der Versicherten die der Arbeitgeber nicht übersteigen.
2. Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente ist den bei solchen Kasseneinrichtungen theilhabenden Personen, soweit es sich um das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs handelt, die bei Versicherungsanstalten zurückgelegte Beitragszeit in Anrechnung zu bringen.
3. Ueber den Anspruch der einzelnen Theilhabenden auf Gewährung von Invaliden- und Altersrente muß ein schiedsgerichtliches Verfahren unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherten zugelassen sein.

Der Bundesrath bestimmt, welche Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) den vorstehenden Anforderungen entsprechen. Den vom Bundesrath anerkannten Kasseneinrichtungen dieser Art wird zu den von ihnen zu leistenden Invaliden- und Altersrenten der Reichszuschuß (Nr. 41) gewährt, sofern ein Anspruch auf solche Renten auch schon nach Nr. 2, 3, 25 bestehen würde.

Von dem Inkrafttreten des Gesetzes ab wird die Betheiligung bei solchen zugelassenen Kasseneinrichtungen der

versicherung in einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet. Die (nach Nr. 25) zu gewährenden Renten werden auf die dabei in Betracht kommenden Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen gemäß Nr. 42, 162 vertheilt.

Wenn bei einer solchen Kasseneinrichtung die Beiträge nicht in der vorgeschriebenen Form (siehe Nr. 165 u. folgd.) erhoben werden, hat der Vorstand der Kasseneinrichtung den auscheidenden Personen die Dauer ihrer Betheiligung, die Höhe des bezogenen Lohnes, die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, sowie die Dauer etwaiger Krankheiten (Nr. 33) zu bescheinigen.

194. Der Bundesrath kann die vorstehenden Normen auch auf Mitglieder anderer Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für den Fall der Invalidität oder des Alters zum Gegenstand haben, zur Anwendung bringen.

195. Das unter Nr. 157, 158, 160—164 Gesagte findet auch auf die vorbezeichneten zugelassenen Kasseneinrichtungen entsprechende Anwendung. Den letzteren ist bei der Vertheilung der von Versicherungsanstalten festgestellten Renten die gleiche Summe von Beiträgen anzurechnen, welche bei Bemessung der Rente für die Dauer der Versicherung des Rentenempfängers bei einer Kasseneinrichtung nach (Nr. 42) in Anrechnung gebracht ist. Die Vertheilung von Renten, welche von einer Kasseneinrichtung festgestellt sind, erfolgt, soweit ein Anspruch auf dieselben auch nach Nr. 25 bestehen würde und soweit dieselben das Maß des reichsgesetzlichen Anspruchs nicht übersteigen, nach dem Verhältniß der den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen zugeflossenen Beiträge, letzterer, soweit sie für die Gewährung von Renten in der durch das Gesetz festgesetzten Höhe für erforderlich zu erachten sind.

Anhang.

1. Formular A. für die Anmeldung zur Unfallversicherung. (Zur Nr. 100.)

Staat:		Äußere Verwaltungsbeförde:			Untere Verwaltungsbeförde:	
Name des Unternehmers (Situa.)	Gegenstand des Betriebes. (Der Hauptbetrieb ist zu unterstreichen.)	Art des Betriebes. (Ob Hand-, Was- oder Dampf- betrieb u.)	Zahl der versicherten Personen.	Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört.	Tag der Eröffnung des Betriebes bzw. des Beginns der Versicherungspflicht.	Bemerkungen.

Unterschrift des Anmeldepflichtigen.

den ten 188

(Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren bei der unteren Verwaltungsbeförde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, gegen Empfangsbestätigung einzureichen. Das Unterstreichen der Angabe kann mit Ordnungstrafe bis zu Zweihundert Mark [§ 104 Absatz 1 a. a. L.] belegt, außerdem können gegen den künftigen Unternehmer Exekutivstrafen im Betrage bis zu Einhundert Mark verhängt werden [§§ 11, 35 a. a. L.] .)

Unterschrift an den Vorstand der Berufsgenossenschaft

den ten 188

(Unterschrift der unteren Verwaltungsbeförde.)

2. Formular B. für die Unfallanzeigen. (Zur Nr. 103.)

..... Berufsgenossenschaft.

..... Sektion Nr.

Vertrauensmann:
(Name, Wohnort, Wohnung)

Betriebsunternehmer:
(Name [Firma], Wohnort,
Wohnung) : Nr. des Genossenschaftskatasters.
(Vergl. Mitgliedschein.)

Unfall-Anzeige

an die Ortspolizeibehörde zu

Kreis (Amt)

Für jede verletzte oder getödtete Person ist ein besonderes Anzeige-Formular auszufüllen.

1. Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat. (Genaue Bezeichnung und Ortsangabe, Straße und Hausnummer; bei großen Betrieben auch Betriebsabtheilung.)	
2. Vor- und Name der Verletzten oder getödteten Person. Im Betriebe beschäftigt als? (Art der Beschäftigung, Arbeitsposten.) Wohnort, Wohnung. Lebensalter (ungefähre Angabe in Jahren genügend).	
3. Worin besteht die Verletzung? Wird dieselbe voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben?	
4. Wo ist die verletzte Person untergebracht? (Krankenhaus, Wohnung.)	

(Rorderseite.)

5. Krankenkasse, welcher die verletzte Person angehört.	
6. Wochentag, Datum, Tageszeit und Stunde des Unfalls.	
7. Veranlassung und Her gang des Unfalls. Hier ist eine möglichst eingehende Schilderung des Unfalls zu geben. Insbesondere ist die Werkstätte, in welcher, sowie die Arbeit und die Maschine, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, genau zu bezeichnen, geeigneten Falls unter Beifügung einer erläuternden Handflizze.	
8. Augenzeugen des Unfalls. (Name, Wohnort, Wohnung.)	
9. Etwaige Bemerkungen. (Z. B. Angabe von Verletzungen zur Verhütung ähnlicher Unfälle, u. a. m.)	

Ort und Datum:

Name und Stand der die Anzeige erstattenden Person:

Zur Beachtung.

- Nach § 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.
Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.
Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.
 - Wegen der Mittheilung von Abschriften dieser Anzeige an die Organe der Berufsgenossenschaften (Vertrauensmann, Sektionsvorstand, Genossenschaftsvorstand) sind die Bestimmungen des Genossenschaftsstatuts maßgebend.
- Anm. Zur Anfertigung des mit einem Heftstrand zu versendenden Formulars ist steifes gelbes Papier zu verwenden.

C. Verzeichniß sämtlicher Berufsgenossenschaften.

A. Industrielle Berufsgenossenschaften.

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Knappschafts-B.G., Sitz zu Berlin. 2. Steinbruchs-B.G. zu Berlin. 3. B.G. der Feinmechanik zu Berlin. 4. Süddeutsche Eisen- u. Stahl-B.G. zu Frankfurt a/M. 5. Südwestdeutsche Eisen-B.G. zu Saarbrücken. 6. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-B.G. zu Düsseldorf. 7. Rheinisch-Westfälische Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-B.G. zu Düsseldorf. 8. Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahl-B.G. zu Leipzig. 9. Nordöstliche Eisen- und Stahl-B.G. zu Berlin. 10. Schlesiſche Eisen- und Stahl-B.G. zu Breslau. 11. Nordwestliche Eisen- und Stahl-B.G. zu Hannover. 12. Süddeutsche Edel- u. Unedelmetall-B.G. zu Stuttgart. 13. Norddeutsche Edel- u. Un- | <ol style="list-style-type: none"> edelmetall-Industrie-B.G. zu Berlin. 14. B.G. der Musikinstrumenten-Industrie zu Leipzig. 15. Glas-B.G. zu Berlin. 16. Töpferei-B.G. zu Berlin. 17. Ziegelei-B.G. zu Berlin. 18. B.G. der Chemischen Industrie zu Berlin. 19. B.G. der Gas- u. Wasserwerke zu Berlin. 20. Leinen-B.G. zu Berlin. 21. Norddeutsche Textil-B.G. zu Berlin. 22. Süddeutsche Textil-B.G. zu Augsburg. 23. Schlesiſche Textil-B.G. zu Breslau. 24. Textil-B.G. von Elſaß-Lothringen zu Mülhausen i. Elſ. 25. Rheinisch-Westfälische Textil-B.G. zu M. Gladbach. 26. Sächsiſche Textil-B.G. zu Leipzig. 27. Seiden-B.G. zu Krefeld. 28. Papiermacher-B.G. zu Berlin. |
|---|---|

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 29. Papierverarbeitungs-B.G. zu Berlin. 30. Lederindustrie-B.G. zu Berlin. 31. Sächsiſche Holz-B.G. zu Dresden. 32. Norddeutsche Holz-B.G. zu Berlin. 33. Bayeriſche Holzindustrie-B.G. zu München. 34. Südwestdeutsche Holz-B.G. zu Stuttgart. 35. Müllerei-B.G. zu Berlin. 36. Nahrungsmittel-Industrie-B.G. zu Mannheim. 37. Zucker-B.G. zu Berlin. 38. Brennerei-B.G. zu Berlin. 39. Brauerei- u. Mälzerei-B.G. zu Frankfurt a/M. 40. Taback-B.G. zu Berlin. 41. Bekleidungsindustrie-B.G. zu Berlin. 42. B.G. der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs zu Berlin. 43. Hamburgiſche Baugewerks-B.G. zu Hamburg. 44. Nordöstliche Baugewerks-B.G. zu Berlin. 45. Schlesiſch-Poſeniſche Baugewerks-B.G. zu Breslau. 46. Hannoveriſche Baugewerks-B.G. zu Hannover. | <ol style="list-style-type: none"> 47. Magdeburgiſche Baugewerks-B.G. zu Magdeburg. 48. Sächsiſche Baugewerks-B.G. zu Dresden. 49. Thüringiſche Baugewerks-B.G. zu Erfurt. 50. Heſſen-Naſſauiſche Baugewerks-B.G. zu Frankfurt a/M. 51. Rheinisch-Westfälische Baugewerks-B.G. zu Elberfeld. 52. Württembergiſche Baugewerks-B.G. zu Stuttgart. 53. Bayeriſche Baugewerks-B.G. zu München. 54. Südwestliche Baugewerks-B.G. zu Straßburg i. Elſ. 55. Buchdrucker-B.G. zu Leipzig. 56. Privatbahn-B.G. zu Lübeck. 57. Straßenbahn-B.G. zu Berlin. 58. Expeditions-, Speicherei- u. Kellerei-B.G. zu Berlin. 59. Fuhrwerks-B.G. zu Berlin. 60. Westdeutsche Binnenſchifffahrts-B.G. zu Duisburg. 61. Elbſchifffahrts-B.G. zu Magdeburg. 62. Ostdeutsche Binnenſchifffahrts-B.G. zu Bromberg. 63. See-B.G. zu Hamburg. 64. Tiefbau-B.G. zu Berlin. |
|---|---|

B. Landwirthſchaftliche Berufsgenossenschaften.

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Ostpreußiſche l. B.G. zu Königsberg i. Pr. 2. Westpreußiſche l. B.G. zu Danzig. 3. Brandenburgiſche l. B.G. zu Berlin. 4. Pommertiſche l. B.G. zu Stettin. 5. Poſeniſche l. B.G. zu Poſen. | <ol style="list-style-type: none"> 6. Schlesiſche l. B.G. zu Breslau. 7. l. B.G. für die Provinz Sachſen zu Merſeburg. 8. Schleswig-Holſteiniſche l. B.G. zu Kiel. 9. Hannoveriſche l. B.G. zu Hannover. |
|---|--|

- | | |
|---|---|
| 10. Westfälische I. B.G. zu Münster. | 29. Weimariſche I. B.G. zu Weimar. |
| 11. Geſſen-Laſſauſche I. B.G. zu Kaſſel. | 30. Mecklenburg = Strelitzſche B.G. zu Neubrandenburg. |
| 12. Rheinſche I. B.G. zu Düſſeldorf. | 31. Oldenburgiſche I. B.G. zu Oldenburg. |
| 13. Oberbayeriſche I. B.G. zu München. | 32. Braunschweigſche I. B.G. zu Braunschweig. |
| 14. Niederbayeriſche I. B.G. zu Landshut. | 33. Sachſen - Meiningenſche I. B.G. zu Meiningen. |
| 15. Pfälziſche I. B.G. zu Speyer. | 34. Sachſen - Altenburgiſche I. B.G. zu Altenburg. |
| 16. Oberpfälziſche I. B.G. zu Regensburg. | 35. Coburgiſche I. B.G. zu Coburg. |
| 17. Oberfräntiſche I. B.G. zu Bayreuth. | 36. Gotha'iſche I. B.G. zu Gotha. |
| 18. Mittelfräntiſche I. B.G. zu Ansbach. | 37. Anhaltiſche I. B.G. zu Deſſau. |
| 19. Unterfräntiſche I. B.G. zu Würzburg. | 38. Schwarzburg - Rudolſtädtiſche I. B.G. zu Rudolſtadt. |
| 20. Schwäbiſche I. B.G. zu Augsburg. | 39. Schwarzburg - Sonderſhausenſche I. B.G. zu Sonderſhausen. |
| 21. I. B.G. für das Königreich Sachſen zu Dresden. | 40. I. B.G. für das Fürſtenthum Reuß ä. L. zu Greiz. |
| 22. I. B.G. für den Neckarkreis zu Stuttgart. | 41. I. B.G. für das Fürſtenthum Reuß j. L. zu Gera. |
| 23. I. B.G. für den Schwarzwaldfreis zu Reutlingen. | 42. Schaumburg = Lippſche I. B.G. zu Stadthagen. |
| 24. I. B.G. für den Jagſtkreis zu Ellwangen. | 43. Lippſche I. B.G. zu Detmold. |
| 25. I. B.G. für den Donaukreis zu Ulm. | 44. Bremiſche I. B.G. zu Bremen. |
| 26. Badiſche I. B.G. zu Karlsruhe. | 45. Hamburgiſche I. B.G. zu Hamburg. |
| 27. I. B.G. für das Großherzogthum Heſſen zu Darmſtadt. | 46. Unterelſäſſiſche I. B.G. zu Straßburg i. Elſ. |
| 28. Mecklenburg = Schweriniſche I. B.G. zu Schwerin. | 47. Oberelſäſſiſche I. B.G. zu Colmar. |
| | 48. Lothringiſche I. B.G. zu Metz. |

Das Verſammlungs- u. Vereinsrecht Deutschlands.

Systematiſch zuſammengeſtellt

von
Dr. H. A. Maſcher,
Bürgermeiſter.

Der Art. 4 Nr. 16 der Verfaſſung des Deutſchen Reiches vom 16. April 1871 unterwirft zwar das Vereins- und Verſammlungsweſen der Beaufſichtigung und Geſetzgebung des Reiches, allein einheitlich geregelt iſt dieſe öffentlich-rechtliche Materie zur Zeit noch nicht. Es befinden ſich deſhalb in Gemäßheit des § 2 des Einſ.-Geſetzes zum D. Str.-Geſ.-B. vom 31. Mai 1870 die früher und bis zur Gegenwart erlaſſenen Landesgeſetze der einzelnen Bundesſtaaten heute noch in Kraft, ſoweit dieſelben nicht durch beſondere reichsgeſetzliche Vorſchriften ergänzt bezw. abgeändert worden ſind.

Der bekannte Herr Verfaſſer hat es deſhalb unternommen, dieſe Reichs- und Landesgeſetze ſystematiſch zuſammenzuſtellen und an der Hand der ergangenen Normativ-Erlaſſe und richterlichen Entſcheidungen zu erläutern.

Das Werk füllt unzweifelhaft eine Lücke in der Litteratur des öffentlichen Rechts aus und dürfte allen Behörden und Beamten hochwillkommen ſein.

Preis dauerhaft gebunden Mk. 1,80.

In Vorbereitung befindet ſich:

Commentar zum Reichsgeſetze betr. die Alters- und Invalidiſitätsverſicherung

von
Dr. Rich. Freund,

Magiſtrats-Beſorger zu Berlin.

ca. 300 Seiten. Preis ca. 6 Mk., eleg. geb. ca. 7 Mk.

Dieſer Commentar aus berufener Feder wird ſich ebenſowohl durch Sachlichkeit als durch größte Vollſtändigkeit auszeichnen. Ein ausführliches Nachſchlage-Regiſter wird das Buch für jeden Laien benutzbar machen.

Die Rekurs-Entscheidungen,

Bescheide und Beschlüsse, sowie sonstige Veröffentlichungen
des

Reichs-Versicherungs-Amtes,

als Erläuterungen zu dem Unfall-Versicherungs-Gesetz vom 6. Juli
1884 und dem Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und
Kranken-Versicherung vom 28. Mai 1885,

bearbeitet von

Dr. jur. Richard Freund,

Magistrats-Meßler in Berlin.

Preis Mk. 7,50, eleg. in Leinen gebd. Mk. 8,50.

Die Hauptvorzüge dieser vortrefflichen Ausgabe sind folgende:

1. Sie bietet das gesammte in den 5 Jahrgängen der „Amtl. Nachr.“ enthaltene Material (auch das „Verz. der Gewerbezüge“ zu den Ver.-Gen.) in einem handlichen Bande, und zwar

2. nicht verstreut, sondern übersichtlich systematisch geordnet, jede Entscheidung etc. unter dem betr. Gesetzesparagraphen. Hierdurch im Verein mit dem ausführlichen Sachregister wird es ermöglicht, auf die Frage,

wie das Reichs-Verf.-Amt im einzelnen Falle entschieden habe sofort Bescheid zu erhalten.

3. Da der Verfasser sich auf die „Amtl. Nachr.“ beschränkt, so erhält die Ausgabe den Vorzug der höchsten Authenticität, gewissermaßen den Charakter eines

officiellen Commentars zum Unfall-Versicherungs-Gesetze.

4. Mit ihrem reichen Inhalte ist die Ausgabe erheblich billiger, als alle anderen Sammlungen und Commentare.